

**Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern**

Generalsekretariat

**Berner Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt**

**Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne**

Secrétariat général

**Service bernois de lutte
contre la violence domestique**



Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresstatistik 2017

Dank

Die vorliegende vierte Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für die Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Ein besonderer Dank geht auch an das „Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS“, das die von der Interventionsstelle erfassten Polizeidaten für die Statistik aufbereitet hat.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Datum: 5. Mai 2019
Vertrieb: Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern, info.big@pom.be.ch, www.be.ch/big
Übersetzung: Aus Ressourcengründen wird auf eine Übersetzung verzichtet

Inhaltsverzeichnis

Dank	2
Einleitung	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	6
1.1. Polizeiliche Meldeformulare	7
1.1.1. Art des Einsatzes und angetroffene Situation	7
1.1.2. Beteiligte Personen	11
1.1.3. Kinder	13
1.1.4. Ergriffene Massnahmen und Meldungen	16
1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik	19
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	23
2.1. Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen	24
2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB	28
2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt	29
2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen	31
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen	33
3.1. Opferhilfe	33
3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen	33
3.1.2. Leistung der Frauenhäuser	33
3.2. Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt	36
3.3. Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern	37
3.4. Beratung für gewaltausübende Personen	38
3.4.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	39
3.4.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft	41
3.4.3. Helffeld-Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	43
3.4.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	43
3.4.5. Dunkelfeld-Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern	44
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	47
4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer	47
4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern	47
4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals	47
4.3. Erziehungsberatung	50
5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt	51
6. Zwangsheirat und Zwangsehe	54

Einleitung

Im Kanton Bern setzen sich jeden Tag zahlreiche Akteure und Fachpersonen des Hilfesystems für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Die vorliegende vierte Jahresstatistik der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt widerspiegelt diese Arbeit und hat zum Ziel, die Schwerpunkte und das Engagement der verschiedenen Akteure aufzuzeigen. Zudem soll die Statistik als Grundlage für die Weiterentwicklung der Bekämpfung häuslicher Gewalt dienen. Die Abbildung in vorliegender Statistik ist unvollständig. Viele Fälle von häuslicher Gewalt werden nie entdeckt¹ oder können nicht erfasst werden, da nicht alle beteiligten Behörden entsprechende Daten sammeln.

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines oder mehrerer Familienmitglieder durch Gewalt, Drohung oder Nachstellung gefährdet. Dabei ist es irrelevant, ob eine Verwandtschaft vorliegt und ob die Betroffenen zusammen oder getrennt leben. Charakteristisch ist die emotionale Verbindung der Beteiligten. Häusliche Gewalt findet häufig in der Wohnung der Betroffenen statt und dauert meist über einen längeren Zeitraum an.

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals öffentlich sichtbar. Welche Situationen die Polizei im Jahr 2017 bei ihren Einsätzen vorfand und welche Massnahmen sie ergriff, ist im ersten Kapitel ab S. 6 der Jahresstatistik dokumentiert. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Tatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalteskalationen, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert. Die Arbeit dieser mit der Nachsorge befassten Akteure wird hauptsächlich im Kapitel 2 ab S. 23 beschrieben.

Im Kanton Bern erhalten sowohl Opfer – Erwachsene und Kinder – als auch gewaltausübende Personen Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1'038 neue Fälle bei den Opferhilfe-Beratungsstellen registriert und 308 Frauen und Kinder suchten Schutz und Hilfe in einem Frauenhaus. Die Zahlen zu den Beratungen sind im Kapitel 3 ab S. 32 zu finden.

Per 2020 tritt das revidierte Polizeigesetz des Kantons Bern in Kraft. Mit der Totalrevision des Polizeigesetzes wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden optimiert, der administrative Aufwand verringert und die polizeilichen Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung gestärkt. In der Bekämpfung von Stalking und häuslicher Gewalt werden mit der Revision des Polizeigesetzes die Grundlagen ausgebaut. In Ergänzung der bestehenden Instrumente der polizeilichen Wegweisung und der Fernhaltung kann neu zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden, was zur Verbesserung des Schutzes von besonders verletzlichen Personen führt.²

¹ Gemäss der schweizerischen Opferbefragung 2011 kontaktieren nur 22% der Opfer die Polizei, vgl. Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18.

² Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Juli 2017

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASS	Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EKS	Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern
FGM	Female genital mutilation / weibliche Genitalverstümmelung
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316)
PolG	Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
RSTA	Regierungsstatthalteramt
RStG	Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAVC	Service pour auteur-e-s de violence conjugale, Neuchâtel
SEM	Staatssekretariat für Migration
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation der UNO
ZEMIS	zentrales Migrationsinformationssystem
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

In diesem Kapitel sind die Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Die Daten der Polizei bilden nur einen Teil der häuslichen Gewalt ab, denn gemäss einer Zusatzstudie der Schweizerischen Opferbefragung 2011 gelangt nur etwa ein Fünftel der Fälle häuslicher Gewalt an die Polizei³.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Seit mehreren Jahren muss die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1060 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt eingreifen, bei 70 bis 80% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf, bei ca. 10% bis 15% spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

Jahr	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten ¹	587	680	679	765	748	750	764	795	753	841
Anzahl Fälle ohne Anzeigen ²	292	265	275	300	287	292	277	266	123	120
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	897	945	954	1065	1035	1042	1041	1061	876	961
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt ³	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469	1571	1421	1578
Anzahl Fernhaltungen ⁴	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)	-	-	-

¹Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

²Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

³Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Kapitel 1.2).

⁴Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

³ Vgl. Killias, Martin et al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012

1.1. Polizeiliche Meldeformulare

In diesem Kapitel sind die Informationen aus den polizeilichen Meldeformularen zu häuslicher Gewalt und vereinzelt aus den polizeilichen Rapporten zusammengestellt. Es handelt sich dabei um Einsätze vor Ort (meist in der Wohnung der Betroffenen) und um Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten. Da bei schweren Straftaten und bei jugendlichen Straftätern spezifische Prozesse zum Tragen kommen, werden von der Polizei zu diesen beiden Kategorien keine Meldeformulare erstellt. Folglich sind sie im Kapitel 1.1 auch nicht berücksichtigt.

1.1.1. Art des Einsatzes und angetroffene Situation

Im Jahr 2017 intervenierte die Polizei wiederum mehrheitlich bei den Betroffenen Zuhause. In einigen wenigen Fällen wurde sie in ein Spital oder eine andere Institution gerufen. Selten wurden Polizistinnen und Polizisten während der Patrouille auf häusliche Gewalt aufmerksam, weil ein Streit im Gange war oder weil sie von einer betroffenen Person angesprochen wurden. 192 Opfer meldeten sich auf einem Polizeiposten, um die Polizei über erlebte häusliche Gewalt zu informieren (meist zwecks Anzeige).

Die Polizei traf bei ihren Einsätzen wegen häuslicher Gewalt auf ganz unterschiedliche Situationen: Manchmal hatte sich der Streit bereits beruhigt, teilweise war die Gewalteskalation in vollem Gange und bereits von weitem zu hören. In vielen Fällen waren die Betroffenen sichtlich gezeichnet durch die erlebte Gewalt: Häufig waren die Opfer – Kinder und Erwachsene – stark verängstigt oder standen unter Schock. Oftmals traf die Polizei auf Verletzte, teilweise war die Sanität bereits vor Ort. In einigen Fällen war auch die Wohnung verwüstet, Mobiliar zertrümmert, Scheiben zerbrochen.

Mehrheitlich waren die Menschen froh, dass die Polizei eingriff. So bat eine Frau – die Nachbarn hatten die Polizei gerufen - die beiden Polizisten, sich zu ihr an den Küchentisch zu setzen, denn die Geschichte sei lang. Für sie war es sehr erleichternd, ihre Geschichte erzählen zu können.

Einige Betroffene – häufig unter Alkoholeinfluss – reagierten negativ auf die Polizeiintervention, griffen die Polizei an oder stritten alles ab.

Die Opfer erlitten unterschiedlichste Formen von Gewalt: u.a. Würgen, (Tötungs-)Drohungen (auch Androhung eines Suizids), Stalking, Beschimpfungen, Schläge, Kratzen, Beissen und Einsperren. Die meisten gewaltausübenden Menschen traktierten ihre Opfer mit Händen und Füßen, ca. jeder Sechste nahm eine Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand zu Hilfe. Neben Messern und Schusswaffen kamen auch Schirme, Stangen, Gürtel, Bügeleisen oder anderes zum Einsatz.

Bei 502 Polizeieinsätzen ging die Gewalt von nur einer Person aus und in 91% war die gewaltausübende Person männlich. In 90% der Fälle handelte es sich um Paargewalt zwischen Erwachsenen, die in einer Beziehung lebten oder gelebt hatten.

Eifersucht, Unstimmigkeiten bei der Kindererziehung, Geldsorgen, Überforderung, Alkohol, Veränderungen der Familiensituation z.B. durch eine Geburt, Krankheit und Besuchsrechtsstreitigkeiten waren auch im Jahr 2017 häufige Auslöser für häusliche Gewalt. So glaubte ein junger Mann beispielsweise, seine Freundin sei untreu, und wollte deshalb unbedingt ihr Handy kontrollieren. Da dieses mit ihrem Fingerabdruck gesichert war, versuchte er das Handy zu entsperren, indem er ihren Finger mit Gewalt aufs Handy hielt. Dabei verdrehte er ihr das Handgelenk. Da sie schrie, warf er sie zu Boden, drückte ihr ein Kissen aufs Gesicht, ergriff ihren Arm, verdrehte diesen und konnte so endlich das Handy entsperren. Ein anderer Mann drohte seiner Ex-Freundin per SMS, dass sie den Jahrestag der Trennung nicht überleben werde.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Ein Drittel aller Polizeinterventionen fand wie im Vorjahr in den beiden Städten Bern und Biel statt (23% in Bern und 8% in Biel).

Am meisten Interventionen im Verhältnis zur Bevölkerung, verzeichnete der Verwaltungskreis Bern-Mittelland (2017: 395 Interventionen, 2016: 387 Interventionen). Einen Anstieg der Fälle von 30 Interventionen im Jahr 2016 auf 53 Fälle im 2017 registrierte der Verwaltungskreis Jura bernois.

Verwaltungskreise	Anteil Bevölkerung in Prozenten ¹	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	100%
Bern-Mittelland	40%	54%
Biel-Bienne	10%	11%
Emmental	9%	6%
Frutigen-Niedersimmental	4%	4%
Interlaken-Oberhasli	5%	1%
Jura bernois	5%	7%
Oberaargau	8%	6%
Obersimmental-Saanen	2%	1%
Seeland	7%	4%
Thun	10%	7%

¹Stand 31.12.2016, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 15; Gesamtbevölkerung = 1'026'513 Personen; Total Fälle = 737

Tabelle 3: Zeitpunkt der Polizeinterventionen

Im Jahr 2017 gab es an den Wochenenden nicht mehr Polizeieinsätze als unter der Woche. Jede fünfte Intervention fand in der Nacht statt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Wochentage		
Montag bis Freitag	513	70%
Samstag / Sonntag	221	30%
Tageszeit		
Tag	586	80%
Nacht (22-06 Uhr)	149	20%
keine Angabe	3	0%

Tabelle 4: Meldende Person

Am häufigsten alarmierte das Opfer die Polizei, meist per Notruf. Opfer, die eine Anzeige auf dem Polizeiposten machten, taten dies teilweise in Begleitung von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Opferhilfe-Beratungsstellen.

Bei 11% der Fälle riefen Nachbarn die Polizei zu Hilfe. Auch Fachpersonen, u.a. der Spitex, von Spitälern und von Sozialdiensten, meldeten der Polizei, mehrheitlich in Absprache mit den Opfern, regelmässig häusliche Gewalt. Ein Hausarzt telefonierte der Polizei beispielsweise auf Wunsch seiner Patientin, nachdem diese zum wiederholten Mal von ihrem Ehemann geschlagen und bedroht worden war.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Opfer	333	45%
Beschuldigte Person	8	1%
Opfer/Beschuldigte (bei unklarer Rollenverteilung)	143	19%
Familienmitglied(er)	65	9%
Kind(er)	21	3%
Nachbarn	84	11%
andere	80	11%
keine Angabe	3	<1%

Tabellen 5a & 5b: Wiederholungstaten

Interveniert die Polizei wiederholt wegen häuslicher Gewalt, oder geben die Betroffene an, dass es sich um wiederholte Gewalt handelt, werden die Fälle als Wiederholungstaten registriert. 2017 wurden 511 von 737 registrierten Fällen als Wiederholungsdaten registriert.

Bei den übrigen 226 Einsätzen hatte es zuvor noch nie eine Polizeiintervention gegeben und die Betroffenen hatten nicht über vorgängige Gewalteskalationen gesprochen.

Tabelle 5a: Wiederholungstaten

Teilweise muss sich die Polizei viele Male mit der gleichen Familie/dem gleichen Paar befassen. So intervenierte sie im Jahr 2017 bei einem Paar zum 14. Mal. Bei einem Paar griff die Polizei zum vierten Mal ein, weil die Frau regelmässig von ihrem Lebenspartner geschlagen wird und deshalb schon mehrmals ins Frauenhaus geflüchtet war. Die Polizei kannte diesen Mann bereits, da er auch seine zwei vorherigen Freundinnen geschlagen hatte.

Immer wieder gaben Opfer gegenüber der Polizei an, seit vielen Jahren oder gar mehreren Jahrzehnten zu Hause Gewalt zu erfahren. Ein Opfer berichtete, seit 25 Jahren regelmässig vom Ehemann geschlagen zu werden.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Wiederholte Polizeiintervention	226	31%
Wiederholungsfall gemäss Aussagen der Beteiligten	285	39%

Tabelle 5b: Wiederholungsgefahr

Als Hinweis für die nachsorgenden Behörden (vgl. Kapitel 2) gibt die Polizei gestützt auf die während der Intervention gesammelten Eindrücke eine Einschätzung zur Wiederholungsgefahr ab. Im Jahr 2017 ging die Polizei bei der Hälfte der Fälle von einer Wiederholungsgefahr aus.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%

Fall mit Wiederholungsgefahr	363	49%
------------------------------	-----	-----

Tabelle 6: Gewaltkonstellation

Bei der Mehrheit der Fälle ging die Gewalt von einer Person aus (68%), mehrheitlich war der Mann dabei der Täter (91%). Die übrigen 32% der Fälle können in drei unterschiedliche Konstellationen eingeteilt werden:

- Bei einigen Betroffenen schlugen beide im gleichen Masse zu, häufig unter Alkoholeinfluss.
- Teilweise setzte sich das Opfer zur Wehr und wandte dabei auch Gewalt an.
- Bei einigen Polizeiiinterventionen waren die Aussagen der Beteiligten so widersprüchlich, dass die Polizei vor Ort die Rollen nicht klar zuordnen konnte.

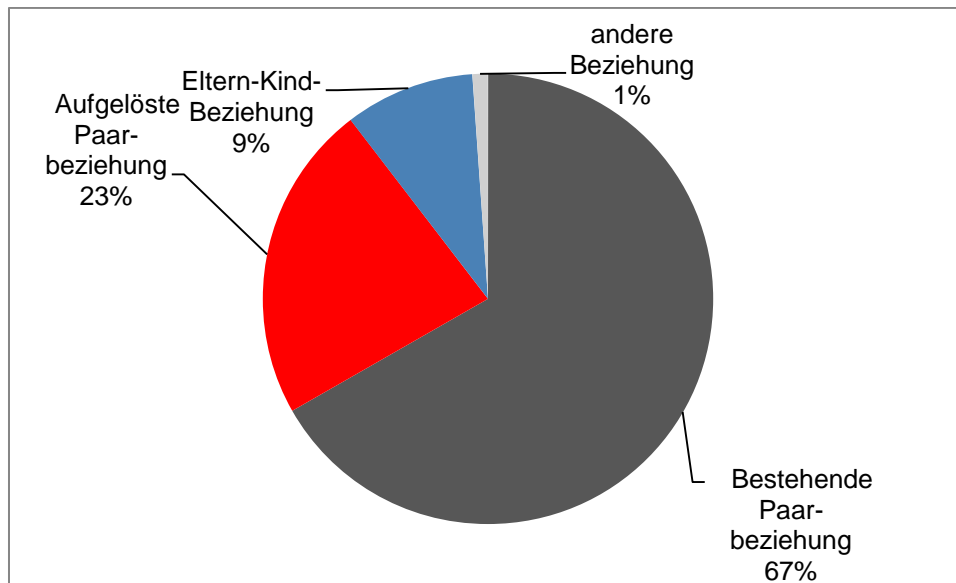
	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
einseitige Gewalt	503	68%
gegenseitige Gewalt / Sachverhalt unklar	234	32%

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Die Polizei musste mehrheitlich wegen Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen Erwachsener eingreifen (67%). Bei den aufgelösten Paarbeziehungen handelte es sich teilweise um eine Fortsetzung der Gewalt, teilweise aber auch um durch die Trennung begonnene Gewalt (insb. Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen per Telefon, Nachrichtendienste und über soziale Medien). Bei einem Paar hatte die Polizei während der Beziehung bereits mehrfach intervenieren müssen. Obwohl sich das Paar getrennt hatte, durfte der Mann bei der Geburt seines Kindes dabei sein. Da er kurz nach der Entbindung auf seine Ex-Freundin losging, alarmierte die Hebamme die Polizei.

Bei den Eltern-Kind-Fällen waren bei 44 von 66 Interventionen minderjährige Kinder betroffen. Mehrheitlich waren die minderjährigen Kinder die Opfer, von teilweise langanhaltender und massiver Gewalt. So wurden ein 14-jähriges Mädchen und seine Mutter während 5 Jahren regelmässig vom Vater geschlagen. Einem anderen Mädchen brach sein Vater den Finger und warf ihm eine Schüssel ins Gesicht, Schnittwunden und Hämatome waren die Folge. Es kam aber auch vor, dass die Polizei wegen einer Ohrfeige eingreifen musste. So provozierte ein 13-jähriger Sohn seinen Vater beispielsweise immer weiter mit frechen Sprüchen, bis ihm dieser eine Ohrfeige verpasste. Sofort alarmierte der Sohn die Polizei. In einigen Fällen richtete sich die Gewalt gegen einen Elternteil, meist gegen die Mutter. Auch gegenseitige Gewalt zwischen Jugendlichen und Eltern kam vor. Bei den Fällen mit erwachsenen Kindern wurde die Gewalt oftmals durch finanzielle Probleme, Sucht oder eine Erkrankung (psychisch oder Demenz) und die damit einhergehende Abhängigkeit ausgelöst. Teilweise handelte es sich um massive Gewalt. Eine Frau musste mit einer schweren Körperverletzung ins Spital verbracht werden, nachdem sie von ihrem erwachsenen Sohn mehrfach ins Gesicht geschlagen worden war.

Bei ‚andere Beziehungen‘ handelte es sich am häufigsten um Gewalt zwischen Geschwistern. In zwei Fällen waren die Schwiegereltern involviert und in einem Fall handelte es sich um eine Familienfehde verschiedener Familienmitgliedern.



1.1.2. Beteiligte Personen

Tabelle 7: Nationalität der Beteiligten

Wie im Vorjahr besass über ein Drittel (36 % der Menschen, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt intervenieren musste, einen Schweizer Pass. Unter den Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind sowohl Leute, die keine Landessprache sprechen und mit Übersetzer/innen befragt wurden registriert, wie auch Personen anderer Staatszugehörigkeit, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft	265	36%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft	239	32%
Binational	225	31%
keine Angabe	8	1%

Tabelle 8: Opfer nach Geschlecht und Alter

Wie in den Vorjahren war die Mehrheit der Opfer einseitiger Gewalt zwischen 25 und 49 Jahren alt (70%) und weiblich (88%). Das älteste Opfer, eine 86-jährige Frau, war vom 61-jährigen Sohn mit einem Messer bedroht worden. Beim jüngsten Opfer handelte es sich um einen 7-jährigen Jungen, dessen Eltern sich in Trennung befanden. Die Mutter war sehr aufgebracht, sie schrie ihren Sohn an und warf Gegenstände nach ihm.

Die 58 männlichen Opfer hatten allesamt physische Gewalt erlebt, mehrheitlich von Frauen, einige aber auch von männlichen Familienmitgliedern (Sohn, Vater oder Bruder).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	503 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	445	88%
männlich	58	12%
Alter		
7-12 Jahre	6	1%
13-15 Jahre	7	1%
16-17 Jahre	5	1%
18-24 Jahre	56	11%
25-34 Jahre	150	30%
35-49 Jahre	203	40%
50-64 Jahre	56	11%
65+	19	4%
Keine Angabe	1	0%

¹Basis: Fälle einseitiger Gewalt (n=503)

Tabelle 9: Beschuldigte Person nach Geschlecht und Alter

Wie in den Vorjahren waren die beschuldigten Personen meistens etwas älter als die Opfer. Bei den Fällen von einseitiger Gewalt waren die Gewaltausübenden mehrheitlich männlich (91%) und zwischen 25 und 49 Jahre alt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	503 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	45	9%
männlich	458	91%
Alter		
13-15 Jahre	2	0%
16-17 Jahre	3	1%
18-24 Jahre	43	9%
25-34 Jahre	140	28%
35-49 Jahre	205	41%
50-64 Jahre	94	19%
65+	15	3%
keine Angabe	1	0%

¹Basis: Fälle einseitiger Gewalt (n=503)

Tabelle 10: Alkohol und Drogen

Vermutet die Polizei bei Einsätzen häuslicher Gewalt, dass Alkohol oder andere Suchtmittel im Spiel sind, führt sie entsprechende Tests durch. Bei einem Viertel aller Polizeieingriffen ergaben die Tests, dass mindestens eine betroffene Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand.

Viele Betroffene gaben gegenüber der Polizei an, insbesondere durch Alkoholkonsum aggressiver zu werden. So berichtete beispielsweise eine Frau, dass sie jedes Mal, wenn sie

Alkohol getrunken habe, gewalttätig werde. An diesem Abend habe sie ihren Lebenspartner in die Wange gebissen, die Wunde musste im Spital versorgt werden.

Drogenabhängige Menschen gingen häufig auf ihre Angehörigen los, wenn diese ihnen kein Geld mehr geben wollten.

Bei 92 Interventionen mit Kindern (20% Fälle mit Kindern) hatte mindestens ein Elternteil vor der Gewalteskalation Alkohol oder Drogen konsumiert. Gerade für Kinder stellt eine solche Dualproblematik einer wichtigen Bezugsperson eine doppelte Belastung dar.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Fälle mit Alkohol und/oder Drogen	182	25%
Fälle mit Alkohol	139	19%
Fälle mit Drogen	26	4%
Fälle mit beidem	17	2%
Fälle mit Beteiligten unter Alkohol-/Drogeneinfluss	182	25%
Beide beteiligten Personen	41	6%
Beschuldigte Person	92	12%
Opfer	7	1%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	42	6%

1.1.3. Kinder

Im Jahr 2017 waren bei mehr als der Hälfte der Polizeiinterventionen (61%) Kinder mitbetroffen. Meist waren die Kinder zu Hause, wenn die Polizei kam. Meldeten Opfer ihre Situation auf einem Polizeiposten, taten sie dies häufig in Begleitung ihrer Kinder. So erlebten 84% der Kinder die Polizeiintervention hautnah mit.

Mindestens 830 Kinder lebten im Jahr 2017 in Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt eingreifen musste. Ein grosser Teil dieser Kinder war sehr jung: 600 Kinder (72%) waren zwischen 0 und 12 Jahre alt.

Viele Kinder mussten ansehen, wie mehrheitlich ihre Mutter u.a. beschimpft, bedroht, geschlagen oder gewürgt wurde. Teilweise waren die Kinder Thema der Konflikte, weil es z.B. um Differenzen in der Kindererziehung und -betreuung ging oder weil ein Elternteil mit der Entführung der Kinder drohte. So spielte beispielsweise eine Mutter mit ihrem zweijährigen Sohn im Kinderzimmer, wobei sich ihr Sohn den Kopf stiess und zu weinen begann. Als der Vater das Weinen hörte, kam er ins Kinderzimmer und schlug seine Frau. Diese wehrte sich und verletzte sich dabei am Fuss. Die Frau musste den Fuss ärztlich versorgen lassen.

Teilweise wurden die Kinder direkt in die Gewalthandlungen involviert, z.B. wenn sie versuchten, das Opfer zu schützen. Ein 15-jähriges Mädchen putzte gerade die Zähne, als sein Stiefvater plötzlich auf die Mutter einschlug. Es mischte sich ein und schlug dem Stiefvater mit der ins Gesicht. Da es noch die Zahnbürste in der Hand hielt, verletzte es den Stiefvater, dieser musste die Wunde nähen lassen.

Kleinere Kinder befanden sich manchmal auf den Armen des Opfers, wenn dieses angegriffen wurde. Eine Frau stürzte mit ihrem vierjährigen Sohn auf dem Arm, als ihr Ehemann ihr einen heftigen Schlag versetzte.

Einige Kinder ziehen sich bei der Gewalteskalation in ein Versteck zurück und suchen Schutz in ihrem Zimmer. Eine Mutter berichtete der Polizei, dass sie und ihr Partner regelmässig aufeinander losgingen. Die dreijährige Tochter würde jeweils merken, wenn es zum Streit komme. Dann ziehe sie sich in ihr Zimmer zurück und blättere in einem Büchlein.

Auch kommt es vor, dass kleine Kinder während oder nach einer Gewalteskalation alleine gelassen wurden. Eine Mutter rannte aus der Wohnung, als sie von ihrem Mann angegriffen

wurde und flüchtete zu ihrem Cousin. Ihr Mann verfolgte sie. Die dreijährige Tochter blieb alleine in der Wohnung zurück, bis die Polizei kam.

Trennungen können Gewalt auslösen oder verstärken. Auch im Jahr 2017 waren zahlreiche Kinder von Trennungsgewalt betroffen. Betroffene Kinder mussten nicht nur mit der Trennung ihrer Eltern fertig werden, sondern wurden zusätzlich durch die gewalttätigen Konflikte ihrer Eltern belastet. So kam es beispielsweise beim Auszug des Vaters aus der gemeinsamen Wohnung vor den Augen der drei Kinder zu gegenseitigen Tötlichkeiten zwischen dem Vater und der Mutter, weil sich diese nicht einigen konnten, welche Kinderkleider der Vater mitnehmen sollte.

Lange nicht in allen Fällen hört die Gewalt mit der räumlichen Trennung der Betroffenen auf. Nicht selten kommt es entweder bei der Übergabe der Kinder zu weiteren Eskalationen oder die gewaltausübende Person stellt dem Opfer und den Kindern nach, belästigt und bedroht sie.

Im Jahr 2017 wählten 21 Kinder den Polizeinotruf wegen häuslicher Gewalt. Ein 13-jähriger Junge gab gegenüber der Polizei an, er müsse ständig zwischen seinen Eltern schlichten. In der Tat handelte es sich nicht um den ersten Polizeieinsatz bei der Familie.

Einige Kinder mussten mit ihren Müttern ins Frauenhaus fliehen und somit die gewohnte Umgebung verlassen.

Tabelle 11: Interventionen mit Minderjährigen in Familien

Im Jahr 2017 waren bei 61% der Polizeiinterventionen Kinder mitbetroffen. Da die Polizei die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB nach ihrem Einsatz über die angetroffenen Kinder und ihre Situation informiert und die KESB wiederum prüft, ob und wenn ja, welche Hilfe die Kinder benötigen, wird mit den Polizeieinsätzen in vielen Fällen eine Verbesserung der Situation der Kinder eingeleitet.

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt	737	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	451	61%
Übrige Interventionen	286	39%

Tabelle 12: Art der Betroffenheit der Minderjährigen

Auch im Jahr 2017 war die Mehrheit der Kinder von Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen mitbetroffen. Viele dieser Kinder litten sehr stark unter der Gewalt ihrer erwachsener Bezugspersonen. Der Vater eines Jungen bedrohte die Mutter seit der Trennung vor einigen Jahren täglich massiv per SMS. Die Frau traute sich kaum mehr aus dem Haus. Um ihrem Sohn eine Freude zu machen, begleitete sie ihn an ein Fussballspiel. Nach kurzer Zeit tauchte der Vater auf und griff sie an. Der Sohn musste mit seiner Mutter fliehen und konnte das Fussballspiel nicht zu Ende spielen.

Waren die Kinder direkt in die Gewalthandlungen involviert, waren sie mehrheitlich Opfer (45 von 62 Kinder, vgl. Tabelle 13).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	450 ¹	100%
Minderjährige Kinder sind mitbetroffen	388	86%
Minderjährige sind Opfer oder beschuldigte Person	45	10%
Minderjährige Kinder sind beschuldigte Personen	17	4%

¹Bei einem Fall fehlt die Angabe

Tabelle 13: Interventionen mit Minderjährigen: Gewaltkonstellationen

Bei den Fällen, bei denen die Kinder direkt angegriffen wurden, handelte es sich am häufigsten um Gewalt gegen die Mutter und die Kinder. Ein Vater, der regelmässig Frau und Kinder misshandelte, verbrannte im Ärger einen Finger seines zweijährigen Sohnes mit einem Feuerzeug und verpasste der dreijährigen Tochter wenig später einen so starken Fusstritt, dass diese mit dem Gesicht gegen die Wand prallte. Beide Kinder mussten ins Kinderspital gebracht werden.

Zu den anderen Fällen gehörten u.a. Situationen, in denen verschiedene Familienmitglieder gegen ein Kind gewalttätig wurden. So verbot ein Vater seiner Tochter, ihre beste Freundin zu treffen. Als sie sich widersetzte, wurde sie von der gesamten Familie mittels Anrufen und Whats-App-Nachrichten terrorisiert, die ältere Schwester drohte ihr gar mit Mord.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	450 ¹	100%
Paargewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen	377	84%
Paargewalt mit gleichzeitiger Gewalt gegen Minderjährige	24	5%
Gewalt von Eltern/Bezugspersonen gegen Minderjährige	21	5%
Gewalt von Minderjährigen gegen Eltern/Bezugspersonen	7	2%
Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern/Minderjährigen	8	2%
andere Fälle	13	3%

¹Bei einem Fall fehlt die Angabe

Tabelle 14: Interventionen mit Minderjährigen: Anzahl Kinder pro Familie

Im Jahr 2017 traf die Polizei bei ihren Interventionen wegen häuslicher Gewalt auf insgesamt 830 Kinder. Mehrheitlich lebten 1 bis 2 Kinder in den betroffenen Familien.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	451	100%
1 Kind in der Familie	197	44%
2 Kinder in der Familie	147	33%
3 Kinder in der Familie	71	16%
4 Kinder in der Familie	19	4%
5 Kinder in der Familie	4	1%
6 Kinder in der Familie	2	0%
8 Kinder in der Familie	1	0%
keine Angabe (mind. 1 Kind)	10	2%
Anzahl minderjährige Kinder total	830	

Tabelle 15: Interventionen mit Minderjährigen, Alter der Kinder

Mehrere Paare gaben gegenüber der Polizei an, dass die Gewalt mit der Geburt des ersten oder zweiten Kindes begonnen habe. Wie in den Vorjahren waren viele Kinder noch sehr jung, 44% der betroffenen Kinder waren im Alter zwischen 0 und 6 Jahren.

	Anzahl	Prozent
Kinder gesamt	830	100%
bis 3 Jahre	230	28%
4-6 Jahre	134	16%
7-12 Jahre	236	28%
13-15 Jahre	91	11%
16-17 Jahre	59	7%
18 Jahre (2017 volljährig geworden)	15	2%
keine Altersangaben	65	8%

1.1.4. Ergriffene Massnahmen und Meldungen

Die Polizei verfolgt bei ihren Interventionen wegen häuslicher Gewalt drei Ziele: 1. Gefahren- und Schadenabwehr, 2. Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung, 3. Aufgleisen der weiterführenden Betreuung der Betroffenen.

Wenn sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt hat, trennt die Polizei die Beteiligten in einem ersten Schritt räumlich, um weitere Gewalthandlungen zu verhindern. In einigen Fällen muss sie den Betroffenen auch eine Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand abnehmen (vgl. S. 7). Sehr selten muss sie den Täter oder die Täterin arretieren, da er oder sie nicht vom Opfer ablässt oder gar die Polizei angreift.

Wenn die Polizei die akute Gefahr gebannt hat, bietet sie wenn nötig zusätzliche Unterstützung auf (Sanität für verletzte Personen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für gefährdete Kinder sowie Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten). Dann entscheidet sie, ob sie eine erste Befragung vor Ort durchführen oder ob sie die Betroffenen für eine protokollarische Befragung auf den Polizeiposten bringen will.

Gestützt auf die Aussagen der Betroffenen und dem gewonnen Eindruck, legt die Polizei anschliessend das weitere Vorgehen fest. Ist die Stimmung nach wie vor explosiv, ergreift die Polizei Massnahmen zum Schutz aller Beteiligten. So kann sie u.a. die gewaltausübende Person für 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung wegschicken, bei getrennten Wohnsitzen kann sie eine Fernhaltung für maximal drei Monate aussprechen. Gerade Kindern bietet eine solche Auszeit die Möglichkeit, sich ein wenig von den Vorkommnissen zu erholen.

Im Jahr 2017 sprach die Polizei 114 Fernhaltungen aus (bei knapp jeder 8. Intervention). Fernhaltungen sind ein gutes Instrument, um eine Entspannung der Situation durch eine vorübergehende Unterbindung der Interaktion der Betroffenen zu erwirken und damit Wiederholungstaten innerhalb kurzer Zeit zu verhindern. Fernhaltungen bieten aber keinen Schutz in gefährlichen Situationen, da die Polizei das Einhalten von Fernhaltungen nicht rund um die Uhr überwachen kann.

Besteht eine akute Gefährdung, kann die Polizei die gewaltausübende Person für maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Dies tat sie im Jahr 2017 bei 85 von 737 Interventionen (in 12% der Fälle). Es handelte sich dabei um Fälle mit Täter/innen, die sich – teilweise unter Alkoholeinfluss – sehr aggressiv verhielten, die massive Gewalt ausgeübt hatten und/oder die entschieden weitere Gewalt ankündigten. Ein Mann erschien beispielsweise sehr aufgebracht am Arbeitsort seiner Ex-Freundin und drohte, ihren neuen Partner umzubringen. Er hole jetzt ein Messer und komme bald zurück.

Gefährdete Opfer brauchen häufig für einen längeren Zeitraum Schutz. Die Polizei bringt regelmässig bedrohte Frauen und ihre Kinder in Frauenhäuser (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei mehreren Polizeiinterventionen äusserte mehrheitlich die gewaltausübende Person Suizidabsichten. In solchen Situationen führt die Polizei die gefährdete Person einer Notfallpsychiaterin oder einem Notfallpsychiater vor. Im Jahr 2017 wurden nach Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt insgesamt 18 fürsorgerische Unterbringungen wegen psychischen Ausnahmesituationen oder psychischen Erkrankungen verfügt (gegenüber 2 Opfern und 16 beschuldigten Personen).

Im Rahmen der Ermittlungen zu den Einsätzen wegen häuslicher Gewalt nahm die Polizei im Jahr 2017 insgesamt 1156 Straftaten, verteilt auf 587, Fälle auf und rapportierte dazu der Staatsanwaltschaft. Teilweise handelte es sich um Officialdelikte, teilweise um Strafanträge der Opfer. Wie im Vorjahr kamen Tötlichkeiten (432 Mal), Drohungen (287 Mal), Beschimpfungen (173 Mal) und einfache Körperverletzung (82 Mal) am häufigsten vor. 6 Personen wurden im Jahr 2017 durch eine Angehörige/ einen Angehörigen getötet, 3 wurden schwer verletzt.

Die Mehrheit der Opfer verlangte gestützt auf Artikel 55a des Strafgesetzbuchs die Einstellung des Verfahrens (vgl. Kapitel 2.3). So sagte z.B. eine schwangere Frau, ihr Freund sei eben sehr eifersüchtig. Sie wolle ihn aber deswegen nicht belasten. Ihr Freund hatte sie zuvor mit einer Eisenstange geschlagen, sie hatte etliche gut sichtbare Hämatome an ihrem Körper.

Eine andere Frau, die in den letzten Monaten von ihrem Ehemann mehrfach geschlagen und gewürgt worden war, verlangte anlässlich des Termins zur Einvernahme ausdrücklich die Verfahrenseinstellung. Sie erzählte, ihr Mann habe geweint, sei auf die Knie gegangen und habe sich entschuldigt.

Nach jedem Einsatz informiert die Polizei verschiedene Stellen und Behörden über ihre Intervention und die vorgefundene Situation (vgl. Kapitel 2). Diese wiederum unterstützen die betroffenen Paare und Familien beim Weg aus der Gewalt. Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

Tabelle 16: Medizinische Massnahmen

Zu den medizinischen Massnahmen gehören nicht nur die Versorgung von Verletzungen, die meist in Notfallstationen von Spitälern stattfindet (insb. Rissquetschwunden, Brüche und Schnittverletzungen), sondern auch psychiatrische Hilfe, die Dokumentation von Verletzungen und die Nachbetreuung nach häuslicher Gewalt durch den Hausarzt oder die Hausärztin (z.B. bei unspezifischen Schmerzen als Folge der Gewalt).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	737	100%
Fälle mit medizinischen Massnahmen	197	27%
Beide beteiligten Personen	14	2%
Opfer	113	15.5%
Beschuldigte Person	35	4.75%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	35	4.75%

Tabelle 17: Externe Unterbringung

Nach dem Grundsatz „Wer schlägt, geht“ sollte die gewaltausübende Person extern untergebracht werden, wenn dies die Situation verlangt. 189 beschuldigte Personen verliessen die Wohnung vorübergehend. Manchmal weil sie es selber so wollten, häufiger weil sie mussten (Gewahrsam, Fernhaltung, fürsorgerische Unterbringung). Unterschlupf fanden sie u.a. bei Kolleginnen oder Kollegen oder in einem Hotel.

Einige erwachsene Opfer mussten aufgrund ihrer Verletzungen hospitalisiert werden, andere suchten teilweise mit Kindern Schutz in einem Frauenhaus, wenige traten in eine psychiatrische Klinik ein.

Kinder kamen direkt nach der Polizeiintervention teilweise bei Grosseltern oder Nachbarn unter. Einige wenige Kinder mussten auch fremdplatziert werden. So auch das 12-jährige Mädchen und sein Bruder, das der Polizei erzählte, dass sie und der Bruder von der Mutter sehr oft geschlagen und alleine gelassen werden.

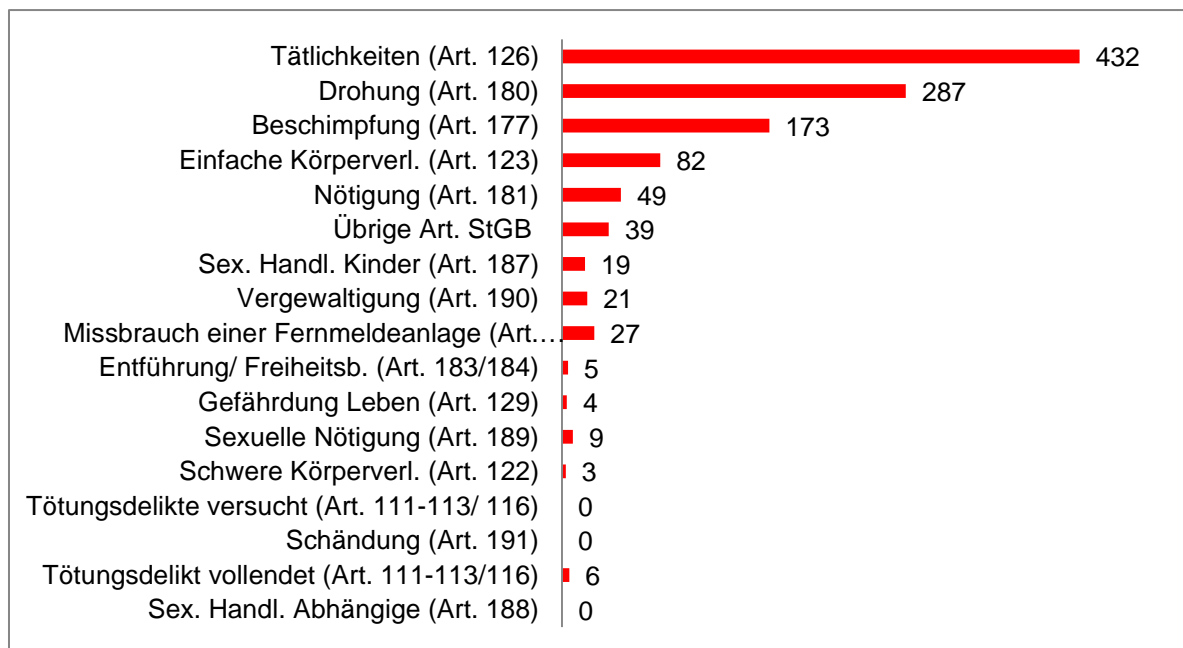
	Anzahl	Prozent
Interventionen gesamt	737	100%
Externe Unterbringung Opfer / beteil. Person	153	21%
Externe Unterbringung beschuldigte Person / beteil. Person	189	26%
Keine Angaben	11	1.5%
Interventionen mit Minderjährigen	451	100%
Externe Unterbringung Minderjähriger	78	17%
Keine Angabe	15	3%

1.2. Polizeiliche Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik PKS sind alle in der Schweiz verzeigten Delikte detailliert zusammengestellt. In diesem Kapitel sind alle Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2017 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet haben. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel

- ist diese Statistik nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden) und
- sind auch die schweren Delikte berücksichtigt, nicht aber die verbalen Auseinandersetzungen.
-

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Neuenburg 2017

Tabelle 18: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2016	2017	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1335	1156	-13%
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	1	6	500%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	3	0	-100%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	5	3	-40%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	139	82	-41%
Tätlichkeiten (Art. 126)	449	432	-4%
Gefährdung Leben (Art. 129)	7	4	-43%
Beschimpfung (Art. 177)	177	173	-2%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	23	27	17%
Drohung (Art. 180)	334	287	-14%
Nötigung (Art. 181)	59	49	-17%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	10	5	-50%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	46	19	-59%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	6	9	50%
Vergewaltigung (Art. 190)	25	21	-16%
Schändung (Art. 191)	2	0	-100%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ⁴	49	29	-20%

© BFS, Neuchâtel 2017

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 25 Prozent dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

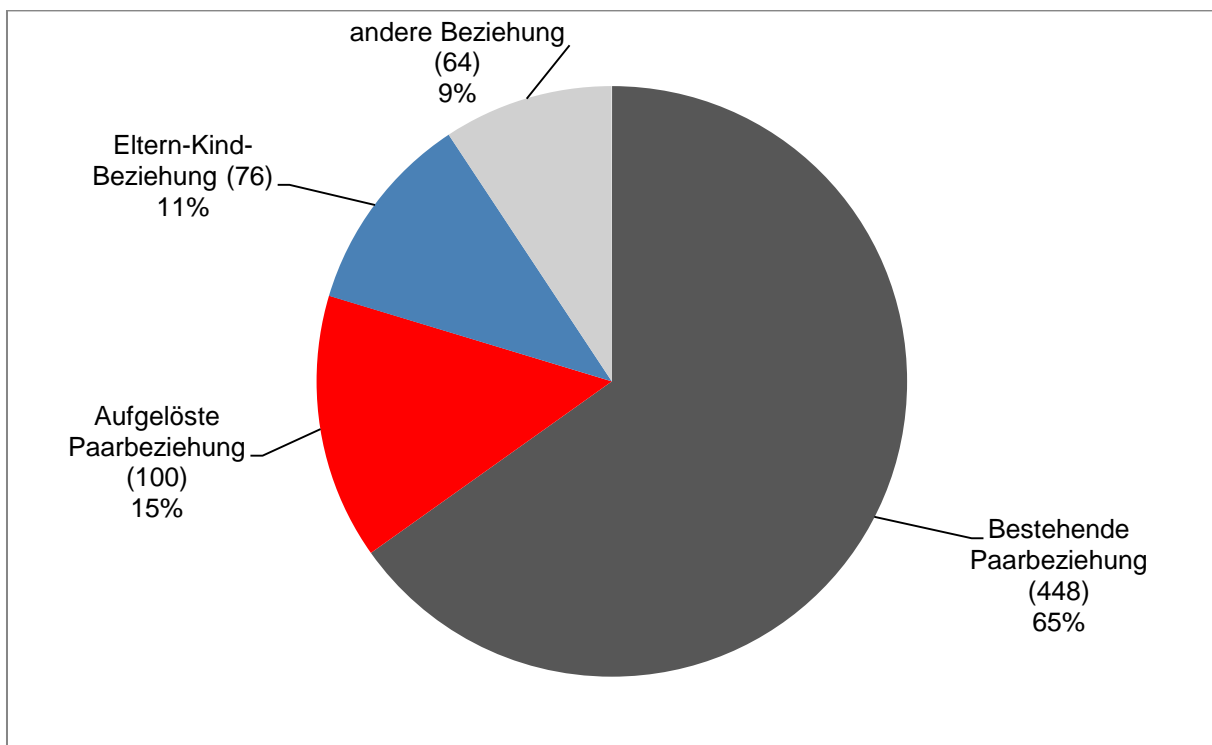
Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigten und geschädigten Person verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

⁴ Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Tabelle 19: mehriährige Entwicklung der Straftaten

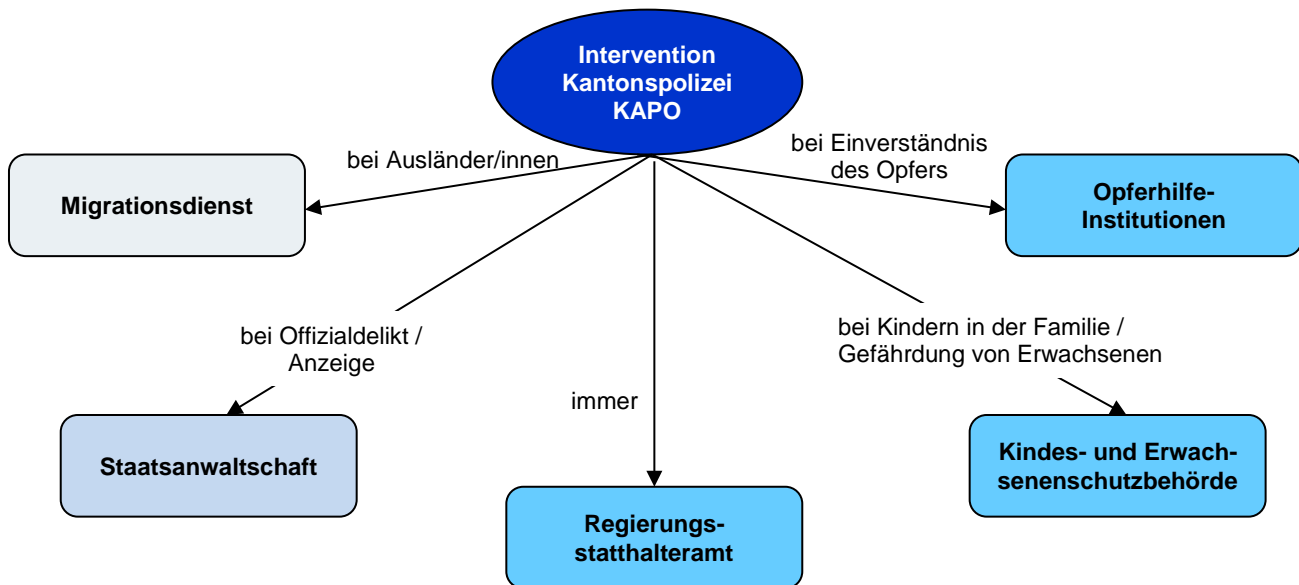
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1567	1417	1556	1464	1470	1348	1285	1318	1335	1156
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	3	2	2	5	3	5	3	2	1	6
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	4	4	1	0	1	2	6	3	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	5	4	6	11	4	7	3	4	5	3
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	118	122	159	154	117	117	110	111	139	82
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	504	554	514	519	456	430	443	449	432
Gefährdung Leben (Art. 129)	12	15	14	11	10	1	2	4	7	4
Beschimpfung (Art. 177)	165	134	160	141	183	156	161	188	177	173
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	99	69	43	51	43	59	60	40	23	27
Drohung (Art. 180)	412	391	415	361	400	388	318	330	334	287
Nötigung (Art. 181)	58	67	66	77	66	45	55	58	59	49
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	21	21	14	15	12	18	10	9	10	5
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	32	23	20	29	13	28	24	33	46	19
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0	3	2	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	12	11	25	14	17	3	12	13	6	9
Vergewaltigung (Art. 190)	24	13	24	22	23	25	33	20	25	21
Schändung (Art. 191)	0	4	2	1	5	1	1	2	2	0
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	41	33	48	54	53	28	61	55	49	39

Grafik 3: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres & Schär Moser, Marianne; Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34

Alle Meldefomulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 1.1) werden von der Polizei den Regierungsstatthalterämtern zugestellt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über Interventionen wegen häuslicher Gewalt informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und/ oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat (vgl. Kapitel 2.2). Bei Einverständnis des Opfers wird des Weiteren eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht (im Jahr 2017 waren 38% der Opfer mit der Weiterleitung einverstanden). Bei Strafanzeigen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten die Meldungen, wenn Ausländer/innen betroffen sind und Strafuntersuchung erhoben wird (also bei Anzeigen und Offizialdelikten).

In der Stadt Bern werden alle Meldungen der Polizei an die Fachstelle häusliche Gewalt geschickt, die proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt, die nicht an eine Opferhilfestelle gelangen (vgl. Kapitel 3.3).

2.1. Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Sie sind einerseits für die regionalen runden Tische häusliche Gewalt verantwortlich und führen andererseits Täteransprachen nach Polizeiinterventionen wegen innerfamiliärer Gewalt durch.

Um die Massnahmen der verschiedenen Akteure zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt bestmöglich aufeinander abzustimmen, wurden im Kanton Bern neun regionale runde Tische geschaffen, wie das auch in der Evaluation des Opferhilfegesetzes empfohlen wird⁵. Auch im Jahr 2017 fanden auf Einladung der zuständigen Regierungsstatthalterinnen und -statthalter in den meisten Verwaltungskreisen solche interdisziplinäre runde Tische statt mit dem Ziel, die Interventionsstrategien gemeinsam weiterzuentwickeln und das Hintergrundwissen im Hilfesystem zu erweitern.

Ein weiteres wichtiges Instrument der Bekämpfung häuslicher Gewalt ist die Täteransprache. Möglichst zeitnah nach einer Polizeiintervention wird die gewaltausübende Person vom jeweiligen Regierungsstatthalteramt zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch steht die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die Vertreterin/der Vertreter des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben - oft die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Fast immer findet eine Täteransprache statt, in Ausnahmefällen empfangen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter betroffene Personen mehrmals.

Die Täteransprachen werden mehrheitlich mit der beschuldigten Person durchgeführt. Teilweise erfolgen die Ansprachen auch mit beiden beteiligten Partnern, insbesondere bei älteren Betroffenen (häusliche Gewalt im Alter). Die meisten Beteiligten sind nach der Täteransprache dankbar für das Gespräch, welches in der Regel eine knappe Stunde dauert. Im September 2017 wurden die Täteransprachen mittels Einführung des Art. 11a im Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) verankert.

⁵ Vgl. Universität Bern: Evaluation des Opferhilfegesetzes, S. 122

Tabelle 20: Anzahl Täteransprachen

Hauptsächlich wurden die Täteransprachen gestützt auf Polizeimeldungen durchgeführt, in einigen Fällen aber auch gestützt auf Meldungen durch die KESB, von Sozialdiensten und Frauenhäusern.

Die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter wägen im Austausch mit anderen involvierten Behörden, insbesondere den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, und gestützt auf die Polizeimeldungen ab, ob eine Täteransprache durchgeführt werden soll. Im Jahr 2017 entschieden sich die Verantwortlichen bei 37% der Fälle für eine Täteransprache, wobei knapp 90% der Betroffenen den Termin, welcher ca. 14 Tage nach der Polizeiintervention stattfindet, wahrnahmen.

	Polizei- meldungen	für Täteran- sprachen selek- tionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteranspra- chen durchgeführt wurden	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Gesamt	671	249 (37%)	222 (89%)	33 (13.25%)
Bern-Mittelland	321	131	123	8
Biel/ Bienne	80	52	44	8
Emmental	46	9	7	2
Frutigen-Niedersimmental	23	14	12	2
Interlaken-Oberhasli	14	2	1	1
Jura bernois	45	7	12	1
Oberaargau	45	24	15	9
Obersimmental-Saanen	5	2	2	0
Seeland	29	3	3	0
Thun	63	5	3	2

Tabelle 21: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

Nach Gewalteskalationen wird sowohl dem Opfer (vgl. Kapitel 3, S. 32) als auch dem Täter/der Täterin ein Gespräch ohne Familienangehörige angeboten, um die Möglichkeit der individuellen Auseinandersetzung mit dem Erlebten und dem weiteren Vorgehen zu bieten. Geht die Gewalt von beiden Seiten aus, führen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter auch Paargespräche durch.

	Total	mit be- schuldigter Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (also 2 Ge- spräche pro Fall)
Gesamt	221	196	55	8
Bern-Mittelland	123	123	41	0
Biel/ Bienne	44	40	4	0
Emmental	7	6	1	0
Frutigen-Niedersimmental	12	8	1	5
Interlaken-Oberhasli	1	1	0	0
Jura bernois	12	4	3	2
Oberaargau	15	11	3	1
Obersimmental-Saanen	2	1	0	1
Seeland	3	1	2	0
Thun	3	2	1	0

Tabelle 22: Setting Täteransprache: Anzahl Personen seitens RSTA

Die Täteransprachen werden je nach Komplexität des Falles sowie entsprechend erwartetem Widerstand seitens des Täters/der Täterin von einer oder zwei Vertreter/innen des zuständigen Regierungsstatthalteramtes und/oder mit dem Regierungsstatthalter persönlich durchgeführt.

Beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurden 2017 zwei Täter/Täterinnen von ihren Rechtsanwältinnen und ein Täter/eine Täterin von der zuständigen Sozialdienstmitarbeiterin begleitet.

	Total	1 Person seitens RSTA	2 Personen seitens RSTA	mit Regierungsstatthalter persönlich
Gesamt	222	122	100	155
Bern-Mittelland	123	59	64	83
Biel/ Bienne	44	44	0	44
Emmental	7	7	0	0
Frutigen-Niedersimmental	12	2	10	5
Interlaken-Oberhasli	1	1	0	1
Jura bernois	12	1	11	11
Oberaargau	15	0	15	3
Obersimmental-Saanen	2	2	0	2
Seeland	3	3	0	3
Thun	3	3	0	3

Tabelle 23: durchschnittliche Dauer Täteransprache

Die Mehrheit der Gespräche dauerte zwischen 30 und 60 Minuten, Paargespräche nahmen meist etwas mehr Zeit in Anspruch. Falls die Komplexität der Vorkommnisse oder der Täter/die Täterin dies erfordert, könnten Täteransprachen durch die Regierungsstatthalterämter auch länger als 60 Minuten dauern.

	bis 30 Minuten	30-60 Minuten	über 60 Minuten
Gesamt	73	134	12
Bern-Mittelland	16	104	3
Biel/Bienne	40	4	0
Emmental	7	0	0
Frutigen-Niedersimmental	7	4	1
Interlaken-Oberhasli	1	0	0
Jura bernois	0	9	3
Oberaargau	0	10	5
Obersimmental-Saanen	0	0	0
Seeland	0	3	0
Thun	2	1	0

Tabelle 24: Massnahmen

Im Rahmen der Täteransprachen werden die Vorkommnisse während der Gewalteskalation besprochen sowie schriftliche Verhaltensempfehlungen für die Täter/Täterinnen abgegeben oder es werden die wichtigsten Punkte des Gesprächs in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten.

Im Jahr 2017 wurden 159 Massnahmen vereinbart oder angeordnet. Unter die Massnahmen fallen Gewalt- oder Suchtberatungen aber auch Überprüfungen von Trennungsvereinbarungen und der Einbezug der KESB betreffend Kindeswohlgefährdung.

Nach der Durchführung der Täteransprache und der Vereinbarung von Massnahmen wird durch die Regierungsstatthalterämter weiterhin bei den Täter/Täterinnen nachgefragt. Die Betroffenen sind in der Regel verpflichtet, eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu machen. Erfolgt keine Meldung durch die Betroffenen, so fragen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter nach. Die Überprüfung der Abmachungen erfolgt teilweise auch mittels Rückfragen bei den entsprechenden Beratungsstellen (insbesondere beim Lernprogramm).

Im Jahr 2017 wurden 22 gewaltausübende Personen von den Regierungsstatthalterämtern in eine Gewaltberatung überwiesen (11 ins Lernprogramm, 11 in die Einzelberatung).

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Gesamt	159	11	11	34	46	58
Bern-Mittelland	123	6	8	27	43	39
Biel/ Bienne	3	2	0	1	0	0
Emmental	9	0	0	1	1	7
Frutigen-Niedersimmental	9	0	0	3	2	6
Interlaken-Oberhasli	1	1	0	0	0	0
Jura bernois	3	1	0	0	0	2
Oberaargau	3	0	1	1	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	0	0	0	0	0	0
Thun	8	1	2	1	0	4

Wissenswertes: Neue Bestimmungen im RStG

Seit September 2017 gelten die neuen Bestimmungen des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG). Neu geschaffen wurde Art. 11a RStG, welcher die Täteransprachen durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter unter dem Titel Bekämpfung der häuslichen Gewalt gesetzlich verankert. Gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a - c RStG führen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter mit der mutmasslich gewaltausübenden Person ein Gespräch, geben Empfehlungen an diese ab und verweisen gegebenenfalls an eine Fachstelle. Des Weiteren sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Kooperation und die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Staatsanwaltschaft und den weiteren, involvierten Stellen verantwortlich, wobei Personendaten – wenn dies erforderlich ist – zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden dürfen (Art. 11a Abs. 3 RStG). Vorladung und Vorführung der mutmasslich gewaltausübenden Person richten sich dabei sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder involviert sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder resultieren. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Beispielsweise können die KESB auch gegen den Willen von Gewaltausübenden Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB bezüglich Absolvierung des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder eines anderen Gewaltschutzprogramms erlassen. Das Gleiche gilt, wenn die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung von Institutionen oder Privaten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Typische Meldestellen sind hier etwa Schulen oder die Sozialdienste.

Im Nachgang zu polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ohne (mit-)betroffene Kinder sind nicht die KESB, sondern die RSTA zuständig (vgl. Ziffer 2.1). Wenn aus Sicht der Polizei Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, prüft die KESB den Sachverhalt und errichtet bei gegebenen Voraussetzungen die erforderlichen Massnahmen (Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung, Beistandschaften etc.). Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die KESB gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 KESG eng mit den RSTH zusammen, denen hier eine führende bzw. koordinierende Rolle zukommt.

Wissenswertes: Rasche Hilfe für betroffene Kinder in Thun

Spätestens nach Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt wird betroffenen Familien von verschiedenen Akteuren des kantonalen Hilfs- und Interventionssystems Hilfe angeboten. Insbesondere nach einer polizeilichen Erstintervention kann es aufgrund der oben beschriebenen Abläufe lange dauern, bis die Unterstützung auch für die Kinder spürbar wird. Doch gerade für Kinder sind zeitnahe Gespräche für die Einordnung der Geschehnisse entlastend.

Um Kindern, die einen Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt miterleben mussten, rasche Unterstützung bieten zu können, einigten sich die KESB, die Erziehungsberatungsstelle, die Opferhilfe und das Lernprogramm im Frühling 2016 auf einen gemeinsam definierten Ablauf nach Polizeiinterventionen mit Kindern. Trifft die Polizeimeldung rechtzeitig bei der KESB ein (idealerweise innerhalb einer Woche), prüft diese anhand der Meldung, ob die betroffene Familie bereits Hilfe bekommt (*Besteht bereits ein Hilfsnetz, weil es sich nicht um eine Erstintervention handelt? Stimmt das Opfer einer Meldung an die Opferhilfe zu?*). Wenn die KESB davon ausgehen muss, dass noch keine andere Stelle oder Behörde Unterstützung leistet, lädt sie die betroffenen Personen – wenn möglich mit den Kindern – zu einem zeitnahen Anhörungstermin ein. Der zuständige Regierungstatthalter wird im Rahmen des wöchentlichen Austausches zwischen KESB und RSTA über zeitnahe Anhörungstermine informiert. Ziel des ersten Kontakts mit den Betroffenen ist es, die Eltern zur Inanspruchnahme einer spezialisierten Unterstützung zum Wohle ihrer Kinder zu motivieren. Stimmen die Eltern einer Anmeldung bei einer geeigneten Beratungsstelle zu, übermittelt die KESB die Anmeldung inkl. schriftlichen Einverständnisses der betroffenen Personen einer Fachstelle. Im Anschluss an das Gespräch wird im ordentlichen Kinderschutzverfahren geprüft, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind.

Die involvierte Stellen entschieden, auch in Zukunft nach dem beschriebenen Ablauf zu intervenieren. Zwar kam der Ablauf nur in wenigen Fällen zum Tragen, doch trug er dazu bei, dass Kindern, die Unterstützung benötigen, rasch geholfen wurde. Der Ablauf greift nur dann, wenn Polizei und KESB schnell handeln können – also keinen akuten Ressourcenengpass haben – und die Eltern eine gewisse Kooperationsbereitschaft mitbringen.

2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, deshalb bestehen keine exakten Daten zu den Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.

Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaften können in drei Kategorien eingeteilt werden, wobei die zweite Kategorie in Fällen häuslicher Gewalt am häufigsten vorkommt:

Kategorie 1:

In Fällen, die ausschliesslich Antragsdelikte enthalten und bei denen das Opfer einen Strafantrag gestellt hat (insb. einfache Tötlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage) lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person in der Regel gemeinsam zu einer Verhandlung vor mit dem Ziel, einen Vergleich nach Art. 316 StPO zu erwirken.

Kategorie 2:

Bei Fällen mit mindestens einem Officialdelikt, welches nach Art. 55a StGB sistiert werden kann (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung), führt die Staatsanwaltschaft in der Regel – nach Schätzungen bei 90% – Einvernahmen mit der beschuldigten Person und dem Opfer durch, auch wenn das Opfer bereits bei der Polizei einen Antrag auf Sistierung im Sinne von Art. 55a StGB gestellt hat. Im Rahmen dieser Einvernahmen

- erhebt die Staatsanwaltschaft Beweise,
- klärt ab, ob das Opfer einen allfälligen Antrag auf Sistierung nach Art. 55a Abs. 1 StGB freiwillig gestellt hat,
- verdeutlicht der beschuldigten Person, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird,
- motiviert die Betroffenen zur Inanspruchnahme weiterführender Unterstützungsangebote und
- legt den Parteien nahe, eine Vereinbarung abzuschliessen, in der das Opfer einwilligt, einen Antrag auf Sistierung zu stellen, wenn sich die beschuldigte Person ihrerseits zum Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet.

Die grosse Mehrheit dieser Untersuchungen, schätzungsweise 80%, wird nach der Einvernahme auf Wunsch des Opfers sistiert (Art. 55a Abs. 1 StGB). Nahezu alle dieser sistierten Verfahren werden nach Ablauf der Frist von 6 Monaten gemäss Art. 55a Abs. 3 StGB eingestellt.

Kategorie 3:

In Fällen mit Officialdelikten, die nicht nach Art. 55a StGB sistiert werden können (insbesondere Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung/Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung), beeinflusst die Tatsache, dass diese Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt begangen worden sind, das prozessuale Vorgehen nicht, d.h. die Staatsanwaltschaft eröffnet eine „normale“ Untersuchung.

Schwere Straftaten sind jedoch glücklicherweise selten, ihr Anteil liegt im häuslichen Bereich – ähnlich wie im ausserhäuslichen Bereich – gesamtschweizerisch bei ca. 4% aller Gewaltstraftaten⁶. Zu bedenken ist aber, dass jedes Jahr mehrere Menschen in der Schweiz durch ein Familienmitglied getötet werden, im Jahr 2017 verloren 21 Menschen ihr Leben im häuslichen Bereich⁷.

Häusliche Gewalt bindet bei der Staatsanwaltschaft viele Ressourcen. Die kantonsweite Einführung von Täteransprachen durch die Regierungsstatthalterämter (vgl. Kapitel 2.1) führte zu einer leichten Reduktion des Aufwands. Wenn nämlich im Rahmen der Täteransprache der Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder einer anderen Massnahme zur Verhinderung von häuslicher Gewalt verbindlich vereinbart werden konnte und die Staatsanwaltschaft seitens Regierungsstatthalteramt zeitnah über die Vereinbarung informiert wurde, verzichtet die Staatsanwaltschaft teilweise auf Einvernahmen, allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen: Im Verfahren geht es ausschliesslich um Delikte, für welche Art. 55a StGB eine Sistierung erlaubt (vgl. Kategorie 2), es liegt ein Sistierungsantrag des Opfers vor, dem stattzugeben ist, und eine ergänzende Beweissicherung erscheint nicht als notwendig.

Die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt werden von der Staatsanwaltschaft mit einer Einstellung (vgl. Kategorie 2) bzw. einem Vergleich (vgl. Kategorie 1) oder einem Strafbefehl (möglich in Fällen der Kategorien 1 bis 3, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen ge-

⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation, Neuenburg 2012, S. 12

⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2017, Neuenburg 2018

mäss Art. 352 StPO erfüllt sind) abgeschlossen. Die Strafgerichte sind deshalb nur sehr selten – d.h. hauptsächlich bei schweren Delikten – mit der Thematik befasst.

2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Die gewaltbetroffene Person kann beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person z.B. ein Annäherungsverbot, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder allenfalls die Aus-/Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung angeordnet wird (Art. 28b ZGB).

Die entsprechenden Schutzmassnahmen können bei verheirateten Personen im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet werden.⁸

Wurde bereits vorgängig für 14 Tage eine polizeiliche Wegweisung bzw. Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung erlassen (vgl. hierzu Kapitel 1.1.4) und ersucht die gewaltbetroffene Person das Zivilgericht vor deren Ablauf um oben erwähnte Schutzmassnahmen, so verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid des Zivilgerichts, maximal aber um 14 Tage (Art. 29a Abs. 3 PolG).

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert. Deshalb können die Zahlen zu den Zivilverfahren, in denen Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB beantragt wurden, nur geschätzt werden.

Tabelle 25: zivilrechtliche Verfahren betreffend Schutzmassnahmen

	Anzahl eherechtliche Verfahren	Anzahl nicht-eherechtliche Verfahren	Davon mit vorgängiger polizeilicher Massnahme
Regionalgericht Bern-Mittelland	19	7	2
Regionalgericht Berner Jura-Seeland	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Regionalgericht Emmentaler Oberaargau	8	4	2
Regionalgericht Oberland	7	3	6

⁸ Die betreffenden Verfahren sind unterschiedlich ausgestaltet und unterscheiden sich in der Regel auch bezüglich der Prozesskosten. Bei einem verheirateten Paar kann zudem das Zivilgericht im Rahmen des Eheschutzverfahrens auch die nötigen Massnahmen zugunsten von minderjährigen Kindern anordnen (z.B. Regelung des persönlichen Verkehrs), bei unverheirateten Paaren ist hierfür die KESB zuständig.

Weil das eigentliche Zivilverfahren regelmässig eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, mit der Anordnung von Schutzmassnahmen aber meist nicht so lange zugewartet werden kann, kann das Gericht vorsorgliche Massnahmen erlassen, wenn eine Gefährdung oder Verletzung glaubhaft ist (Art. 261 ZPO). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht sogar eine superprovisorische Massnahme anordnen, ohne die (mutmasslich) gewaltausübende Person vorgängig anzuhören (265 ZPO).

Wissenswertes: Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ist europaweit das erste bindende Instrument, das Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von (häuslicher) Gewalt schützt. Neben den materiell-rechtlichen Straftatbeständen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie die Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung enthält die Istanbul-Konvention ferner Vorgaben für die Vertragsstaaten betreffend Sensibilisierungsmassnahmen, Opferschutzmassnahmen und Schutzunterkünften sowie betreffend das formelle Strafverfahren. Die Umsetzung der Konvention wird durch eine unabhängige Expertengruppe überwacht. Die Schweizer Gesetzgebung genügt den Anforderungen der Istanbul-Konvention, welche in der Schweiz per 1. April 2018 in Kraft tritt.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1. Opferhilfe

3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen unterstützen Personen, die sich aufgrund einer erlittenen Straftat selber melden. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen sie mit den Opfern Kontakt auf, wenn diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung der Daten an eine Opferhilfe-Institution zugestimmt haben.

Tabelle 26: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

Insgesamt wurden bei den Beratungsstellen im Jahr 2017 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1'038 neue Fälle (Erwachsene) registriert und hierfür total 3'857 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet.

	Neue Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	1'038	3'857
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	280	608,5 (1377)
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	454	1446
Vista Thun	304	1034

3.1.2. Leistung der Frauenhäuser

Insgesamt stehen in den Frauenhäusern des Kantons Bern 19 Zimmer mit 41 Betten sowie ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern,
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel sowie
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland.

Tabelle 27: Anzahl Schutzsuchende

Im Jahr 2017 suchten insgesamt 149 Frauen mit 159 Kindern Zuflucht in einem Berner Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer war im Jahr 2017 mit 181 Schutzsuchenden in Bern und Thun bzw. 127 in Biel wiederum sehr hoch. Dies führte auch im Jahr 2017 dazu, dass regelmässig schutzsuchende Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden konnten und vorübergehend z.B. in einem Hotel untergebracht werden mussten.

	Total		Frauen		Kinder	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Gesamt	308	287	149	138	159	149
Frauenhaus Bern und Thun	181	181	91	86	90	95
Frauenhaus Region Biel	127	106	58	52	69	54

Tabelle 28: Anzahl Übernachtungen

Im Jahr 2017 wurden in den Berner Frauenhäusern insgesamt 5'873 Übernachtungen von Frauen bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 36.3 Nächten pro Frau verzeichnet.

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	5873	5887	72,5	82,5
Frauenhaus Bern und Thun	4073	4039	45	47
Frauenhaus Region Biel	1800	1848	27,5	35,5

Wissenswertes: Umzug Frauenhaus Bern

Das Frauenhaus Bern hat drei intensive, bewegte Jahre hinter sich. Vor vier Jahren beschloss der Stiftungsrat der Trägerschaft Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, die in die Jahre gekommene Liegenschaft trotz hohen baulichen und denkmalpflegerischen Auflagen zu sanieren. Nach einigen Vorarbeiten startete das Projekt dann im Januar 2015. Die mandatierten Architektinnen erarbeiteten in Zusammenarbeit mit Fachplanern, der Denkmalpflege, der Architektin der Stiftung und den Mitarbeiterinnen das Projekt. Zum einen sollte die Infrastruktur von Grund auf saniert werden und zum zweiten - für uns Mitarbeiterinnen mindestens so wichtig - sollten die Räume für die Klientinnen einem zeitgemässen Standard entsprechen und räumlich von den Büros der Beraterinnen und der Leitung besser getrennt werden. Im Mai 2016 zügelte das Frauenhaus in eine Übergangslösung, von wo es dann im August 2017 wieder zurück ins renovierte Haus ging.

Bei der Erarbeitung des Projektes galt es, die verschiedenen Interessen der Involvierten Gruppen unter einen Hut zu bringen und mit dem Machbaren in Einklang zu bringen. Da mussten auf allen Seiten Kompromisse gemacht werden.

Keine Kompromisse gab es jedoch, wenn es um die Sicherheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Klientinnen, ihrer Kinder und des Personals ging. Das Gefühl von Sicherheit im Haus ist die Grundvoraussetzung, damit die Klientinnen erste Schritte in eine selbständige Zukunft machen und damit ihre heilenden Kräfte gestärkt werden können. Ein zentraler Teil des Projektes war denn auch die Planung der baulichen Sicherheitsmassnahmen. Für die Fachberaterinnen war es jedoch nicht minder wichtig, über die unruhige Zeit mit zwei Wohnformwechseln eine zusätzliche Verunsicherung der Klientinnen und ihrer Kinder zu verhindern.

Unsere methodischen Grundkonzepte wie die Wertschätzung und Stärkung der Frauen in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, in ihrer Rolle als Mutter oder auch in ihren Alltagskompetenzen erhielten während den Umbruchsphasen jeweils noch eine zusätzliche Bedeutung. Da die Klientinnen in der Übergangslösung in Studios wohnten, im Frauenhaus dagegen ein WG-ähnliches Zusammenleben Teil des Konzeptes ist, erlebten alle die jeweiligen Vorteile (und Nachteile) der unterschiedlichen Wohnformen, und das Team musste in der Beratungs- und Begleitungsarbeit immer wieder flexibel auf neue Gegebenheiten und Bedürfnisse reagieren.

Eine weitere Herausforderung war die Vernetzung in der Nachbarschaft und mit den schulischen und ausserschulischen Angeboten an verschiedenen Standorten. Dank aussergewöhnlichem Engagement des ganzen Frauenhaus-Teams, ihrer Flexibilität und einem soliden gemeinsamen Boden konnte der Betrieb abgesehen von ein paar vorübergehend geschlossenen Zimmern auch während den Zügelphasen lückenlos aufrecht erhalten bleiben.

Heute, ein gutes halbes Jahr nach dem Umzug ins renovierte Haus, ist wieder so etwas wie Alltag eingeleitet. Die baulichen Sicherheitsmassnahmen haben sich bewährt, der unterstützende Aspekt des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft kann sich erneut entfalten. Zusammen mit der konstanten Beratung durch die Fachberaterinnen erhalten die Klientinnen wieder das starke Gefühl, in Sicherheit zu sein. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder aus der Krise gestärkt in den nächsten Lebensabschnitt gehen können.

Christine Meier, Leiterin Frauenhaus Bern

3.2. Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Im Gegensatz zur Weiterleitung der Meldeformulare an die Opferhilfe-Beratungsstellen wird dazu nicht die Zustimmung des Opfers eingeholt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen weiterhin geschätzt. Im Jahr 2017 folgten nur 6% der Einladung nicht (Vorjahr 5%); weitere 7% sagten den Termin ab (Vorjahr 5%).

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Anlaufstelle zum Thema häusliche Gewalt.

Im Jahr 2017 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 257 Fälle. Bei 23% handelte es sich um erneute Fallaufnahmen. Bei 60% der Fälle waren Kinder in irgend einer Form involviert.

Tabelle 29: Erstkontakte im Jahr 2017:

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Total Erstkontakte	257	255	100%	100%
Polizei	180	166	70%	65%
Selbstmeldungen	42	55	16%	22%
Sozialdienst	5	8	2%	3%
EKS/KESB	10	12	4%	5%
andere	20	14	8%	5%

Tabelle 30: Täter-Opfer-Konstellationen im Jahr 2017:

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2016	2017
Total Fälle	257	255	100%	100%
Tatperson Mann	158	166	62%	65%
Tatperson Frau	14	8	5%	3%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	35	30	14%	12%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	50	51	19%	20%

3.3. Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Die Fachstelle Stalking-Beratung bietet seit 2010 Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 135 Fälle beraten. Dabei wurden 687 Stunden Aufwand verbucht. Der Anteil von Ex-Partner-Stalking hat sich in den vergangenen drei Jahren kaum verändert.

Grafik 4: Entwicklung der Fallzahlen ab 2013

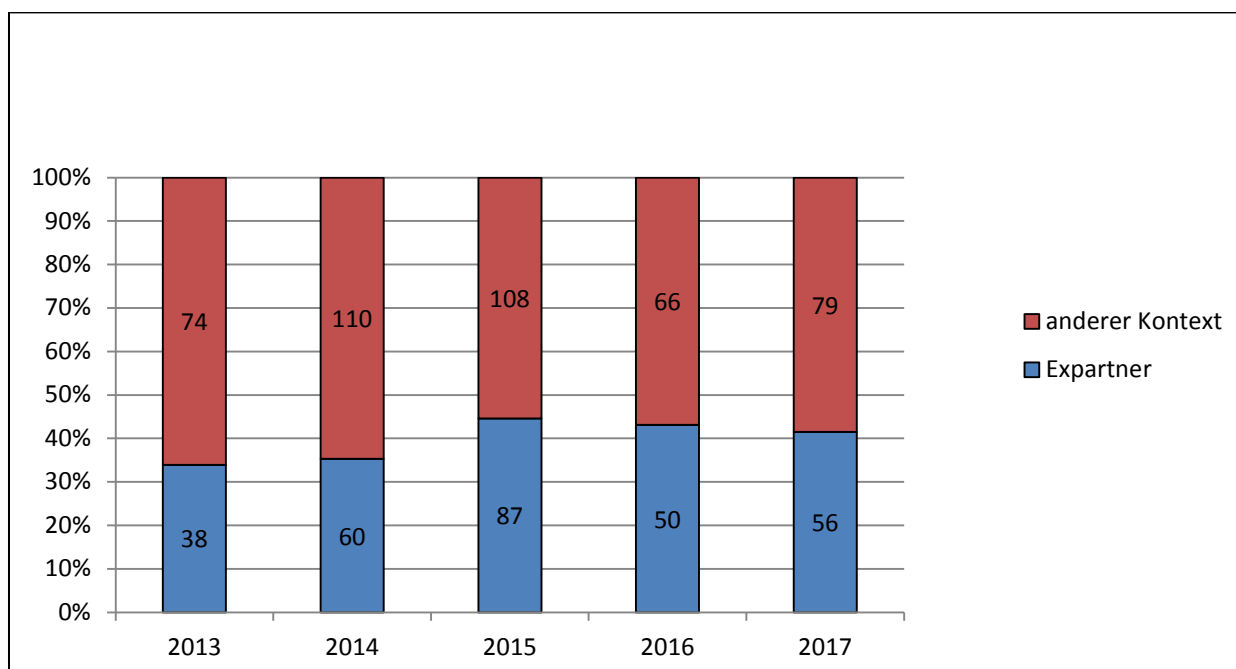


Tabelle 31: Beziehungskonstellationen im Jahr 2017:

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Total Fälle	135	115	100%	100%
Ex-Partner	56	50	43%	45%
Intime Bekanntschaft	9	5	7%	4%
Familiärer Kontext	7	3	6%	3%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	63	54	44%	47%

3.4. Beratung für gewaltausübende Personen

Häusliche Gewalt hört erst auf, wenn die gewaltausübende Person ihr Verhalten ändert. Die grosse Mehrheit der Menschen, die Gewalt in der Familie anwenden, wünscht sich sehr, Konflikte ohne Gewalt lösen zu können. Doch ohne professionelle Anleitung schaffen es die meisten Gewaltausübenden nicht, ihr schädigendes Verhalten abzulegen.

Im Kanton Bern besteht seit vielen Jahren ein subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt in der Familie ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun:

- Betroffene, die von einer Stelle, Behörde oder Institution ermutigt oder verpflichtet werden, eine Gewaltberatung in Anspruch zu nehmen (Hellfeld), erhalten bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt die nötige Unterstützung (vgl. Kapitel 3.4.1 bis 3.4.3).
- Französischsprachige Betroffene können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (vgl. Kapitel 3.4.4).
- Menschen, die noch nie mit einer Stelle, Behörde oder Institution über häusliche Gewalt gesprochen haben (Dunkelfeld), werden von der Fachstelle Gewalt Bern (vgl. Kapitel 3.4.5) unterstützt.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Simultanübersetzung wird von der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen compendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 114 Personen mindestens eine persönliche Gewaltberatung in Anspruch (56 Personen bei der Fachstelle Gewalt Bern, 9 Personen beim Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC und 49 Personen bei der Berner Interventionsstelle). Im Vorjahr hatten 108 Personen den Weg in eine spezialisierte Gewaltberatung gefunden: 44 Personen zur Fachstelle Gewalt Bern, 58 Personen zur Berner Interventionsstelle und 6 Personen zum SAVC.

3.4.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Mit neuen Klientinnen und Klienten klärt die Berner Interventionsstelle immer in einem persönlichen Erstgespräch den Unterstützungsbedarf ab. Wenn eine Person eine Beratung benötigt und die Aufnahmekriterien⁹ des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft erfüllt, wird sie/er möglichst rasch in die Gruppe integriert (Eintritt jederzeit möglich). Wenn eine Aufnahme ins Lernprogramm trotz Unterstützungsbedarf nicht möglich oder sinnvoll ist, wird sie im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Im Jahr 2017 war die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt mit 56 Klientinnen und Klienten (4 Frauen und 52 Männer) bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt. Mehrheitlich meldeten sich die Betroffenen selber (telefonisch). Einige wurden von anderen Stellen und Behörden zu einer Gewaltberatung angemeldet. Mit 36 Personen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch. Mit 20 Personen kam ein solches Gespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande:

- Eine Klientin und 7 Klienten meldeten sich trotz Zuweisung einer anderen Stelle und Behörde sowie einer schriftlichen Einladung der Interventionsstelle nie persönlich bei der Interventionsstelle.
- 5 Klienten meldeten sich telefonisch an, nahmen aber nie ein Erstgespräch in Anspruch.
- Eine Klientin und 2 Klienten wurden direkt an die Fachstelle Gewalt Bern weiterverwiesen.
- 4 Klientinnen und Klienten nehmen den Erstgesprächstermin erst im Jahr 2018 in Anspruch.

Die gewaltausübenden Frauen, die sich bei der Interventionsstelle meldeten, zeigten sich enttäuscht darüber, dass für sie kein Gruppenangebot besteht. Um ein Gruppenangebot aufbauen zu können, müssten die Klientinnen der Fachstelle Gewalt Bern und der Berner Interventionsstelle zusammengenommen werden.

Tabelle 32: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen im Jahr 2017

Viele Betroffene brauchen einen Anstoss von aussen, um den Schritt in eine Gewaltberatung zu machen. Im Jahr 2017 gaben 16 Personen an, von sich aus Kontakt mit der Interventionsstelle zwecks Gewaltberatung aufgenommen zu haben. Es ist aber gut möglich, dass sie dazu von Dritten (Hausärztinnen, Sozialarbeiter, Umfeld, ...) ermutigt worden sind.

Die Zuweisungen seitens der Staatsanwaltschaft nahmen im Jahr 2017 ab (2017: 4 Zuweisungen, 2016: 9 Zuweisungen). Die Mehrheit der Klientinnen und Klienten, die sich aufgrund einer Weisung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine Gewaltberatung anmeldeten, stammten wie in den Vorjahren aus dem Kanton Solothurn¹⁰.

Intensiviert werden konnte im Jahr 2017 die Zusammenarbeit mit Sozialdiensten. Die Betreuung von gewaltausübenden Vätern und Ehepartnern durch die Interventionsstelle im Austausch mit dem zuständigen Sozialdienst bewährte sich aus Sicht der Interventionsstelle sehr.

⁹ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung)

¹⁰ Die Berner Interventionsstelle stellt im Auftrag des Kantons Solothurn und des Kantons Wallis auch die Beratung für gewaltausübende Menschen mit Wohnsitz im Kt. SO sowie im deutschsprachigen Teil des Kt. VS sicher.

	Anzahl An- meldungen	Anzahl geleiteter Gespräche	Anzahl direkt weitergege- bener Fälle	Anzahl nicht zustande ge- kommener Beratungen
Gesamt	52 ¹	36	3	13 ²
selbst	16	14	0	2
Staatsanwaltschaft	4	1	0	3 ³
Regierungsstatthalteramt	11	6	1	4
Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde KESB	9 ⁴	6	0	3
Sozialdienste / Abklärungsdiens- te/ Jugendämter	10	7	2	1
Fremdenpolizei/ Migrationsbehör- de	1	1	0	0
Fachstelle Gewalt Bern	0	0	0	0
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	1 ⁵	1	0	0

¹Die 4 Gespräche, die im Jahr 2018 stattfinden sollen, sind in dieser Zahl nicht enthalten.

²8 Klienten nahmen trotz Zuweisung nie mit der Interventionsstelle Kontakt auf, 5 weitere meldeten sich nach dem telefonischen Kontakt wieder ab

³Einem Klienten empfahl die STAWA das Lernprogramm, mit zwei Personen vereinbarte die Staatsanwaltschaft den Lernprogramm-Besuch verbindlich

⁴davon 6 Zuweisungen aus dem Kanton Solothurn

⁵Die Stiftung Bäregg vermittelte einen Jugendlichen in die Gewaltberatung.

Tabelle 33: Nationalität und Geschlecht der Abklärungs-Teilnehmenden

Der Frauenanteil (6%) bei den Abklärungsgesprächen war sehr gering.

	Total	Männer	Frauen
Gesamt	36	34	2
CH	20	20	0
Ausland	12	12	0
keine Angabe	4	2	2

Tabelle 34: im Rahmen der Abklärungsgespräche empfohlene/vereinbarte Massnahmen

Dass sich fast 90% der Klientinnen und Klienten im Abklärungsgespräch für eine Beratung entschieden, ist sehr positiv. Die besprochenen Massnahmen wurden im Rahmen des Gesprächs vertraglich vereinbart.

	Anzahl
Total Klienten/ Klientinnen	36
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	27 ¹
Einzelberatung	4 ²
Therapie	0
keine weiteren Massnahmen	5 ³

¹ Mit 24 Klienten konnte im Abklärungsgespräch der Besuch des gesamten Lernprogramms vereinbart werden, 3 Klienten entschieden sich, vorerst 5 Kursabende zu besuchen

² Mit zwei Frauen wurde eine Einzelberatung bei der Interventionsstelle vereinbart, eine Klientin wurde der Fachstelle Gewalt Bern überwiesen und ein Herr verpflichtete sich zu einer kombinierten Alkohol-/Gewaltberatung bei der Interventionsstelle mit Übersetzung.

³ 3 Klienten waren nicht bereit, sich auf eine Beratung einzulassen, ein Klient erfüllte die Aufnahmekriterien nicht, da er Gewalt im öffentlichen Raum ausgeübt hatte, und ein Klient war eher Opfer

3.4.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Beim Lernprogramm handelt es sich um ein Training in der Gruppe, in dem die Teilnehmer unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen erweitern und sich emotionale und kognitive Fertigkeiten aneignen mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm ist kein therapeutisches Angebot. Es umfasst 26 Kursabende, in denen 7 Module bearbeitet werden. Ein Modul ist der Kinder- und Vaterrolle gewidmet. Die Tataufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird.

In den letzten drei Jahren nahmen jeweils knapp 50 Personen am Lernprogramm teil. Das wöchentlich stattfindende Lernprogramm wird mit zwei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend). Die Anzahl Teilnehmer pro Kursabend variiert zwischen 6 und 10 Personen.

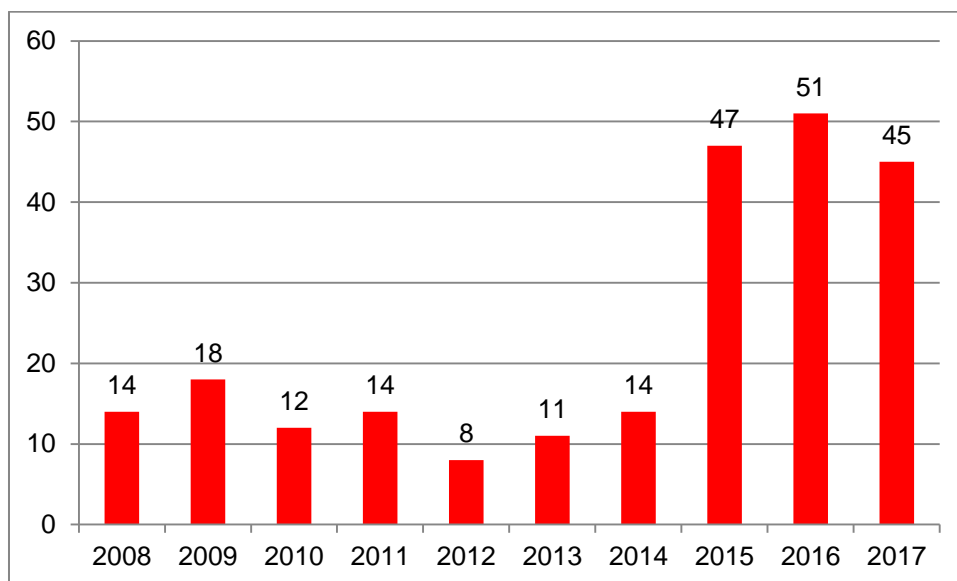


Tabelle 35: Anzahl Teilnehmer Lernprogramm im Jahr 2017

Da im Lernprogramm mit offenen Gruppen gearbeitet wird, gibt es in beiden Gruppen Teilnehmer, die bereits lange dabei sind, und solche, die erst kürzlich eingestiegen sind. Die „Anfänger“ können damit von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Erfahrenen lernen. Nicht alle Teilnehmer des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm bis zum Schluss regelmässig zu besuchen.

	Anzahl
Gesamt	45
Teilnehmer mit Beginn im 2016	20
Teilnehmer mit Beginn im 2017	25

Tabelle 36: Altersstruktur Teilnehmer Lernprogramm

Viele Teilnehmer des Lernprogramms weisen eine starke berufliche und familiäre Belastung auf, häufig verbunden mit gesundheitlichen und/oder finanziellen Sorgen (Krankheit, prekäre Arbeitsverhältnisse, Sucht, ...). Die Altersgruppe von Vätern mit kleinen Kindern und Männern, die beruflich noch Fuss fassen müssen, ist entsprechend besonders stark vertreten.

	Anzahl
Gesamt	45
18-24 Jahre (1993-1999)	2
25-34 Jahre (1983-1992)	15
35-49 Jahre (1968-1982)	22
50-64 Jahre (1953-1967)	6
65+ (1952 und älter)	0

Tabelle 37: Stand der Teilnehmer Ende 2017

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmern einiges ab: Sie müssen bereit sein, sich auch schwierigen Themen zu stellen und wöchentlich Zeit für den Kursbesuch einzusetzen.

	Anzahl
Gesamt	45
regulär abgeschlossen	14
abgeschlossen nach Verlängerung	1
abgebrochen	13
Fortsetzung im Jahr 2018	17

Tabelle 38: Abbrüche im Jahr 2017

Ereignisse in der Beziehung (Trennungen, Versöhnungen) und hohe Belastungen im Alltag werden häufig als Abbruchgründe genannt. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Kursleitung eine Beendigung der Gewaltberatung empfiehlt, weil sich z.B. im Prozess zeigt, dass die Deutschkenntnisse doch nicht ausreichen oder die Suchtproblematik zu akut ist.

	Anzahl
Gesamt	13
Abbrüche nach 14-25 Kursabenden	3
Abbrüche nach 10-13 Kursabenden	0
Abbrüche nach 5-9 Kursabenden	5
Abbrüche nach 1-4 Kursabenden	5

Wissenswertes: Engagement von Ehemaligen für die Gewaltberatung

Immer wieder helfen ehemalige Teilnehmer des Lernprogramms mit, dieses besser bekannt zu machen, da sie dankbar sind für die im Lernprogramm erhaltenen Hilfestellungen.

Im Jahr 2015 entstand dank der Mitwirkung von ehemaligen Kursteilnehmern ein Kurzfilm zum Lernprogramm, vgl. www.be.ch/gewalt-beenden. In den Jahren 2015 und 2016 stellten sich mehrere ehemalige Lernprogramm-Teilnehmer für Interviews zur Verfügung.

Im Jahr 2017 produzierte die Stiftung Kinderschutz Schweiz mehrere Kurzfilme zu häuslicher Gewalt. Im Kurzfilm „Am meisten schmerzt mich, was ich den Kindern angetan habe“, vgl. www.kinderschutz.ch/partnerschaftsgewalt, erzählt ein ehemaliger Klient des Lernprogramms seine Geschichte. Damit will er andere gewaltausübende Männer und insbesondere Väter ermutigen, sich ebenfalls professionelle Hilfe zu holen.

3.4.3. Hellfeld-Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Um Doppelspurigkeiten zwischen der Fachstelle Gewalt Bern und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zu minimieren, übernahm die Interventionsstelle im Laufe des Jahres 2017 die gesamte Gewaltberatung für Menschen, die von einer anderen Stelle, Behörde und Institution motiviert oder verpflichtet worden waren (Hellfeld-Beratung). Die Fachstelle Gewalt Bern fokussiert sich neu auf die Beratung im Dunkelfeld.

Im Jahr 2017 begleitete die Interventionsstelle 4 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting. Es handelte sich dabei um zwei Männer, die auf eine Übersetzung angewiesen waren, sowie um zwei Frauen.

3.4.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübende Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Täterberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Polizei- und Militärdirektion besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot. Das Gruppenangebot umfasst 2 bis 3 Erstgespräche, 21 Gruppenabende sowie 3 abschliessende Einzelgespräche.

Im 2017 nahmen 9 Betroffene eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Nicht alle konnten in die Gruppe aufgenommen werden: 5 Personen wurden im Einzelsetting begleitet.

Tabelle 43: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2017

Sechs Personen waren von einer Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet worden, eine Person hatte sich auf Empfehlung eines Paartherapeuten angemeldet und zwei Betroffene nahmen aus Eigeninitiative Kontakt mit dem SAVC auf. Mit allen neun Personen wurde ein Aufnahmegespräch geführt.

	Anzahl
Total Aufnahmegespräche	9
selbst	2
Staatsanwaltschaft	5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Auf Empfehlung eines Paartherapeuten	1

Tabelle 44: Form der Begleitung

Die Beratung im Jahr 2017 der insgesamt sieben Männer und zwei Frauen aus dem Kanton Bern durch den SAVC sah unterschiedlich aus:

- Ein Mann entschied sich nach Abschluss der 21 Gruppensitzungen für die Fortsetzung seiner Therapie beim SAVC.
- Ein weiterer Mann wird das gesamte Programm (Erstgespräche, 21 Gruppenabende und 3 Abschlussgespräche) im Jahr 2018 mit dem dritten abschliessenden Einzelgespräch beenden.
- Vier Männer nahmen im Jahr 2017 fünf Einzelgespräche in Anspruch.
- Ein Mann liess sich nach dem ersten Aufnahmegespräch nicht auf weitere Beratungen ein.
- Eine Frau stieg nach 7 Einzelgesprächen ins Programm ein, davon hat sie bis heute 10 Sitzungen absolviert (im Einzelsetting).
- Eine weitere Frau beendete das Einstiegsprozedere nach 7 Gesprächen und wird Ende 2017 mit dem Programm im Einzelsetting beginnen.

3.4.5. Dunkelfeld-Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Zum Dunkelfeld gehören diejenigen Personen, die wegen häuslicher Gewalt noch nie in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen. Betroffene, denen eine Gewaltberatung von einer Stelle oder Behörde nahegelegt worden ist, bietet die Fachstelle Gewalt Bern Hilfe, wenn sie die Beratungskosten selber tragen.

Die erste Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt häufig – wie auch beim Lernprogramm und dem SAVC - telefonisch. Es rufen nicht nur gewaltausübende Menschen an, die einen ersten Termin vereinbaren wollen. Es melden sich auch Fachpersonen u.a. von sozialen Institutionen, Schulen, stationären Einrichtungen und aus dem Gesundheitswesen sowie Angehörige mit verschiedensten Fragen rund um das Thema Gewalt. Die Mehrheit der Anrufe geht tagsüber während der Bürozeiten ein. Die Fachstelle garantiert einen Rückruf innerhalb von 48 Stunden und eine Terminvereinbarung innerhalb von zwei Wochen ab telefonischem Erstkontakt. Die Telefongespräche dauern in der Regel zwischen 5 und 10 Minuten, einige nehmen aber auch bis zu einer Stunde in Anspruch.

Das Beratungsteam der Fachstelle Gewalt Bern, das sich aus drei Männern und einer Frau zusammensetzt, begleitete im Jahr 2017 58 Klientinnen und Klienten, 45 Männer, 12 Frauen und einen Jugendlichen. Bei 53 Personen handelte es sich um Neuanmeldungen des Jahres

2017, fünf Betroffene setzten ihre im Vorjahr begonnene Beratung fort. Bei zwei Klienten handelte es sich um Menschen, die Gewalt im öffentlichen Raum ausgeübt hatten¹¹. Die Fachstelle leistete insgesamt 227 Beratungsstunden.

Der finanzielle Beitrag der Betroffenen an die Beratungsleistungen der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich nach deren Einkommen. Erstmals wandten sich auch Betroffene an die Fachstelle, die sich nicht in finanzieller Not befanden.

Tabelle 39: Zugangswege zur Beratung im Jahr 2017

Von den 51 Personen, die im Jahr 2017 wegen häuslicher Gewalt eine Beratung bei der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch nahmen, hatte über 80% noch nie mit einer Fachperson über die Geschehnisse zu Hause gesprochen (Dunkelfeld-Klientinnen und –Klienten).

	Anzahl
Gesamt	51
Dunkelfeld	42
Hellfeld	9
Staatsanwaltschaft	1
Regierungsstatthalteramt	4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	3
Sozialdienst	0
Drittpersonen (PartnerInnen, Bekannte)	5
Webseite	37
Andere (Eheberatung)	1

Tabelle 40: Alter und Geschlecht der beratenen Personen

Ein Fünftel der beratenen Personen waren Frauen. Die Mehrheit der Personen war – wie auch im Lernprogramm – zwischen 25 und 49 Jahren alt.

	Total		Mann		Frau	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	56		44	79%	12	21%
15-17 Jahre	1		1	100%	0	0%
18-24 Jahre	4		4	100%	0	0%
25-34 Jahre	12		11	92%	1	8%
35-49 Jahre	29		20	69%	9	31%
50-64 Jahre	9		7	78%	2	22%
65+	1		1	100%	0	0%

¹¹ Die Beratung von Menschen, die Gewalt im öffentlichen Raum ausgeübt hatten, wird vom Kanton Bern nicht mitfinanziert.

Tabelle 41: Fallzahlen nach Sprachen

Die grosse Mehrheit der Beratungsgespräche konnte in deutscher Sprache durchgeführt werden. Einzig zwei Klienten waren auf eine Simultanübersetzung angewiesen. Die Übersetzung wurde vom Kanton Bern bei der Berner Vermittlungsstelle für interkulturelle Übersetzer/innen Comprendi eingekauft (Tigrinia und Portugisisch).

	Total	Deutschsprachig	Französischsprachig	weitere Sprachen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Gesamt	56	54	0	2
Anzahl Fälle aus 2016	5	5	0	0
Anzahl neu eröffneter Fälle im 2017	51	49	0	2

Tabelle 42: Anzahl Beratungsstunden pro Fall

Viele Klientinnen und Klienten nehmen einige wenige Beratungsstunden bei der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch.

	Total	abgeschlossene Fälle	nicht abgeschlossene Fälle
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Gesamt	51	27	26
1 Beratungsstunde	16	11	5
2-3 Beratungsstunden	17	10	7
4-6 Beratungsstunden	8	3	5
7-10 Beratungsstunden	7	3	4
10+ Beratungsstunden	3	0	3

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Tabelle 45: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

Im Jahr 2017 wurden von den ambulanten Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 55 minderjährige Opfer beraten, wobei insgesamt 183.5 Beratungsstunden aufgewendet wurden (inkl. administrative Arbeiten, Kontakt/Vermittlung mit anderen Fachstellen/-personen, u.ä.). Pro Fall entspricht dies somit durchschnittlich 3.4 Beratungsstunden.

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	55	183
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	4	19
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	42	152
Vista Thun	9	12

4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten wie die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt/Vernetzung mit anderen Fachstellen/-personen, u.ä.).

Tabelle 46: Kinderberatung in Frauenhäusern

Im Jahr 2017 wurden alle 159 Kinder beraten, die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten. Durchschnittlich wurden 40.5 Beratungsstunden pro Kind aufgewendet.

	Anzahl Kinder ¹²	Total Beratungsstunden
Gesamt	159	6'430
Frauenhäuser Bern und Thun	90	2'586
Frauenhaus Region Biel	69	3'844

4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Zu ihrem Angebot gehören insbesondere die ambulanten und stati-

¹² Vgl. auch Tabelle 27 (Kapitel 3.1.2, S. 33).

onären Beurteilungen von Misshandlungen, Kriseninterventionen, Durchführung standardisierter Befragungen (auch im Auftrag von zivil- und strafrechtlichen Behörden), telefonische Beratungen aussenstehender Fachleute (z.B. Lehrpersonen, Ärzte/Ärztinnen, usw.) sowie selten therapeutische Begleitung betroffener Kinder und deren Familien.

Im Jahr 2017 wurde in der Hälfte der erfassten Fälle auch körperliche Gewalt gegenüber den Kindern festgestellt.

Tabelle 47: Anlass für Abklärungen durch Kinderschutzgruppe

Im Jahr 2017 haben insgesamt 73 von 327 Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt. Folgende Gründe führten zu Abklärungen durch die Kinderschutzgruppe:

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	73	63	100%	100%

Tabelle 48: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	73	63	100%	100%
Geschlecht				
weiblich	39	31	53,4	49%
männlich	34	32	46,6	51%
Alter				
0+1 Jahre	7	5	10%	8%
2+3 Jahre	4	8	6%	13%
4+5 Jahre	11	3	15%	5%
6+7 Jahre	11	10	15%	16%
8+9 Jahre	5	8	7%	13%
10+11 Jahre	4	7	5%	11%
12+13 Jahre	8	8	11%	13%
14+15 Jahre	5	6	7%	10%
16+17+18 Jahre	2	0	3%	0%
keine Angaben	16	8	22%	13%

Tabelle 49: Nationalität der Eltern

Bei mehr als der Hälfte der Fälle (wenn diejenigen ohne Angaben nicht berücksichtigt werden) sind beide Eltern ausländischer Staatsbürgerschaft, nur bei einem Sechstel waren beide Eltern schweizerischer Staatsbürgerschaft.

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	73	63	100%	100%
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	7	13	10%	21%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	12	19	16%	30%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	23	19	32%	30%
keine Angaben	31	12	42%	19%

Tabelle 50: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	73	63	100%	100%
Bei leiblichen Eltern	30	17	41,1	27%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	28	32	38,4	51%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	1	0,0	2%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	2	1	2,7	2%
In einer Institution	2	9	2,7	14%
keine Angaben	11	3	15,1	5%

Tabelle 51: Zuweisende Personen/Institutionen/Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	73	63	100%	100%
Selbstmelder	5	5	7%	8%
Kinderklinik Inselspital	16	12	22%	19%
Andere Spitäler	4	1	5%	2%
Praktizierende Ärzte	8	7	11%	11%
KESB / Sozialdienste	12	17	16%	27%
Polizei / Staatsanwaltschaft	5	5	7%	8%
Schulen / Heime	17	14	23%	22%
Opferhilfe-Beratungsstellen	1	1	1%	2%
Andere	5	1	7%	2%

Tabelle 52: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe ergriff oder empfahl im Jahr 2017 in Bezug auf die insgesamt 92 Kinderschuttfälle aufgrund ihrer Abklärungen insgesamt 90 Massnahmen. Im Vordergrund stand die Beratung von Fachpersonen („Helfer“) sowie der betroffenen Kinder und deren Familien. Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 7 Fällen empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen. Wichtig ist zudem auch das Engagement der Kinderschutzgruppe bei der weiteren Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern.

	Anzahl		Prozent	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	92	102	100%	100%
Beratung Fachpersonen	44	39	47%	38%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	15	14	16%	14%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	0	1	0%	1%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	1	0	1%	0%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	16	24	17%	24%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	1	3	1%	3%
Gefährdungsmeldung an KESB	3	2	3%	2%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung	7	14	8%	14%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	1	3	1%	3%
Andere	2	2	2%	2%
Keine Massnahme	2	0	2%	0%

4.3. Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstellen im Kanton Bern erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Mit dem Thema häusliche Gewalt wird die Erziehungsberatung in unterschiedlicher Weise konfrontiert: Betroffene melden sich direkt im Rahmen einer Beratung oder einer Sprechstunde, noch bevor Strafanzeige erstattet worden ist. In diesem Fall gibt es Zuweisungen oder Empfehlungen zur Teilnahme an Beratungsgesprächen beim Frauenhaus, bei Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, der KESB oder bei Sozialdiensten.

Wenn (noch) kein Verfahren eröffnet wurde, klärt die Erziehungsberatung, ob eine Beratung möglich und sinnvoll ist oder ob eine Triage (an Polizei, Kinderschutzgruppe, Opferhilfe usw.) im Vordergrund steht.

Den Beratungen liegt ein systemischer, prioritär opferzentrierter Ansatz zugrunde. Bei Beratungen geht es oft um Familien, in denen häusliche Gewalt vorkommt oder vorgekommen ist, und die trotzdem zusammen bleiben wollen oder um Familien, die nach Gewaltvorkommnissen getrennt sind und bei denen die Kinder zu beiden Eltern Kontakt haben.

Die Erziehungsberatung arbeitet vorwiegend mit folgenden Institutionen und Diensten zusammen: KESB, Sozialdienste, Beiständinnen bzw. Beiständen, Polizei, Fil rouge und Frauenhäuser. Ausserdem nehmen die Erziehungsberatungsstellen regelmässig an den vom Regierungsstatthalteramt in Kooperation mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt organisierten regionalen runden Tischen teil.

5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt

Ausländerinnen und Ausländer aus einem Land ausserhalb der EU oder EFTA erhalten ein Aufenthaltsrecht unter Umständen nur aufgrund einer Ehe mit einem Schweizer / einer Schweizerin oder mit einem Ausländer / einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.¹³ Aufgrund dessen kann für ausländische Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die allfällige Auflösung der Ehe Auswirkungen auf Ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben.

Im Falle der Auflösung der Ehe besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter den folgenden Voraussetzungen:¹⁴

- a) Die Ehegemeinschaft dauerte mindestens drei Jahre und eine erfolgreiche Integration besteht, oder
- b) wichtige persönliche Gründe machen unabhängig von der bisherigen Dauer der Ehegemeinschaft einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich, (sog. Härtefallregelung).

Wichtige persönliche Gründe nach Bst. b) können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder wenn die Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet scheint.¹⁵ Die betroffene Person muss die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen eines Härtefalls glaubhaft machen.¹⁶ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erlittene Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen, um einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu begründen.¹⁷ Bei der Beurteilung der Intensität der erlittenen Gewalt, wird den Arztberichten eine grosse Bedeutung beigemessen. Leider ist jedoch die Entschädigung der Ärzteschaft für die Dokumentation von Verletzungen bis heute nicht abschliessend geklärt.

Kommt die zuständige Migrationsbehörde nach genauer Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Härtefallregelung erfüllt sind, leitet sie den Antrag an das Staatssekretariat für Migration SEM weiter. Dieses führt in Anschluss daran ein Zustimmungsverfahren durch. Bei Ablehnung eines Antrags durch die zuständige Migrationsbehörde des Kantons oder durch das SEM erfolgt die Wegweisung aus der Schweiz, wobei die betroffene Person gegen einen negativen Entscheid Beschwerde einreichen kann.

Am 1. April 2018 tritt in der Schweiz das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Kraft. Die Schweiz als Vertragsstaat ist gemäss Art. 59 der Konvention grundsätzlich verpflichtet, Opfern von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltsstatus vom Ehemann bzw. von der Ehefrau oder vom Partner bzw. der Partnerin abhängig ist, im Falle der Auflösung der Ehe/Partnerschaft in besonders schwierigen Umständen auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen - unabhängig von der Dauer der Ehe oder Partnerschaft. Wie oben dargelegt, besteht gemäss Schweizer Recht nicht bei allen Aufenthaltskategorien ein Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe aufgrund häuslicher Gewalt. Diesbezüglich wurde bei der Ratifikation der Istanbul-Konvention ein Vor-

¹³ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 7

¹⁴ Vgl. Art. 50 AuG

¹⁵ Art. 50 Abs. 2 AuG

¹⁶ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat – Informationen zur Situation von ausländischen Personen, Bern 2014, S. 6

¹⁷ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 9, mit Verweis auf das Rundschreiben des SEM vom 12. April 2013 zur Ehelichen Gewalt

behalt zu Art. 59 der Konvention geltend gemacht. Demnach behält sich die Schweiz vor, Art. 59 der Konvention nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

Zur Untersuchung der Praxis des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen in der Schweiz, die von ehelicher Gewalt betroffen sind, hat der Bundesrat das SEM beauftragt, einen Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri (vom 5. Mai 2015) betreffend der Regelung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu erstellen. Der Bericht wurde durch den Bundesrat am 4. Juli 2018 publiziert.

Zur Vervollständigung des Berichtes wurde durch das SEM das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) beauftragt, eine Studie zur Praxis des Aufenthaltsrechts durchzuführen. Dabei führten die Forschenden explorative Gespräche mit verschiedenen beteiligten Akteur/innen, führten schriftliche und telefonische Befragungen mit den kantonalen Migrationsbehörden und den Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt. Zudem wurden Studien, Weisungen und Berichte konsultiert und Daten des zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) einbezogen. Darüber hinaus fand eine Auswertung der Entscheide des SEM betreffend Härtefällen aus dem Jahr 2015 statt.

Der Bericht vom 4. Juli 2018 zieht grösstenteils positive Bilanz: Die Anwendung der Härtefallbestimmung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG stellt eine wirksame Massnahme zum Schutz von ausländischen Personen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, dar. Seit Einführung der Bestimmung konnte der Schutz von Opfern ehelicher Gewalt verbessert und – neben den gesetzgeberischen Massnahmen – weitere Verbesserungen herbeigeführt werden. So wurden strukturelle Massnahmen bei der Vernetzung, Koordination und Kooperation der beteiligten Akteure, Angebote zur Unterstützung der Opfer und zur Ansprache von gewaltausübenden Personen umgesetzt. Aus- und Weiterbildungen der Fachpersonen, Sensibilisierungen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls Massnahmen, welche angehoben werden konnten.

Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der Information der Zielgruppe. Eine zielgerichtete Information der Betroffenen zu häuslicher Gewalt, Zwangsheirat sowie zu den Bestimmungen und Vorgängen betreffen Aufenthaltsrechten ist essentiell für die Unterstützung im Prozess der Loslösung aus der gewalttätigen Beziehung. Von einigen Kantonen wurden Broschüren erarbeitet, welche abgegeben werden um so den Informationsfluss zu verbessern. Darüber hinaus soll die Sensibilisierung zur Dynamik häuslicher Gewalt, der Austausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteuren und die Qualität der Nachweisbarkeit von häuslicher Gewalt (z.B. Dokumentation von Verletzungen) verbessert werden.¹⁸

Tabelle 53: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt				
Migrationsdienst des Kt. Bern	20	4	3	5
Fremdenpolizei Stadt Bern	12	2	9	1
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	3	0	3	0

¹⁸ Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri vom 5. Mai 2015, S. 2 und S. 13 – S. 15

Regelmässiges Ausüben häuslicher Gewalt ist als Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu werten und stellt deshalb einen Grund dar, ausländerrechtliche Massnahmen gegen gewaltausübende Personen zu ergreifen oder zu beantragen. Denkbar sind der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die Wegweisung oder ggf. die Verhängung eines Einreiseverbots.¹⁹

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer/eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung²⁰ zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet. Im Jahr 2017 wurden durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern zwei solche Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

¹⁹ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012

²⁰ Vgl. Art. 9 ff. des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

6. Zwangsheirat und Zwangsehe

Unter die Definition der Zwangsheirat fällt die Eheschliessung, welche durch Druckausübung des Umfeldes auf die künftige Ehepartnerin oder den künftigen Ehepartner, herbeigeführt wird. Wird die Ehe nach der Heirat unter familiärem oder gesellschaftlichem Druck aufrechterhalten und auf eine Trennung oder Scheidung verzichtet, liegt eine Zwangsehe vor.²¹

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 wurde Art. 181a in das Schweizerische Strafgesetzbuch eingeführt. Gemäss Art. 181a StGB macht sich strafbar, wer eine andere Person durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit dazu nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen. Darüber hinaus wurde das Thema Zwangsheirat mittels entsprechender Gesetzesänderungen auch bei den Zivilstands- und Migrationsbehörden in den Fokus gerückt.²² Aufgrund dessen können Fälle von Zwangsheirat und Zwangsehe von unterschiedlichen Stellen, Institutionen und Behörden im Rahmen ihrer Auftrags- und Aufgabenerfüllung erkannt und aufgedeckt werden: Migrationsbehörden, Zivilstandesämter, Strafverfolgungsbehörden, Schulen und Schulsozialarbeit sowie verschiedene Beratungsstellen (für Opfer, Migrantinnen und Migranten, Jugendliche).

Eine Verstärkung der Prävention und der Bekämpfung von Zwangsheirat und Zwangsehen erfolgte mit dem nationalen Programm gegen Zwangsheiraten des Bundes, welches von 2013 bis Ende 2017 durchgeführt wurde.

Im Folgenden sind für den Kanton Bern die Zahlen zu Zwangsheirat und Zwangsehen der Migrationsbehörden, der Zivilstandsbehörden sowie der Fachstelle Zwangsheirat zusammengestellt:

Die **Migrationsbehörden** waren im Jahr 2017 insgesamt mit 10 Fällen von möglichen Zwangsheiraten (Vorjahr 15) und 17 Fällen von möglichen Zwangsehen (Vorjahr 6) konfrontiert:

Wie schon im Vorjahr verzeichnete die Fremdenpolizei der Stadt Bern mit 9 Fällen von Zwangsheirat und 16 Fällen von Zwangsehen (Vorjahr 12 bzw. 5 Fälle) die meisten Hinweise. Es handelt sich sowohl um Verdachtsfälle, die sich noch in Abklärung befinden, wie auch um bestätigte Fälle, welche im Rahmen des erarbeiteten Case Managements situativ bearbeitet wurden.

Der Migrationsdienst des Kantons Bern verzeichnete im Jahr 2017 ausschliesslich einen Fall von Zwangsheirat. Ein Verdachtsfall betreffend häuslicher Gewalt in Verbindung mit Zwangsehe wurde an das SEM weitergeleitet.

Die Einwohnerdienste der Stadt Thun und die Dienststelle Ausländer/innen der Stadt Biel verzeichneten – wie schon im Vorjahr – keine Verdachts- oder bestätigten Fälle von Zwangsheirat oder Zwangsehe.

Der **Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst** (als Vertreter der bernischen Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen) erstattete im Jahr 2017 im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens bzw. der Anerkennung einer ausländischen Eheschliessung in

²¹ Definitionen gemäss www.gegen-zwangsheirat.ch > Themen > Definitionen

²² Vgl. zu den neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Zivilstandsverordnung bzw. im Ausländergesetz sowie der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > abgeschlossene Rechtssetzungsprojekte > Zwangsheirat.

einem Fall Strafanzeige wegen Verdachts auf Zwangsverheiratung. Das entsprechende Strafverfahren war per Ende 2017 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hängig.

Durch die **Fachstelle Zwangsheirat (ab 2018 genannt Kompetenzzentrum Zwangsheirat)** werden seit 2005 kostenlose Beratungen zu Zwangsbeziehungen, Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Deutschschweiz angeboten. Betroffene können wählen, ob sie Unterstützung bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle oder bei der Fachstelle bzw. dem Kompetenzzentrum Zwangsheirat in Anspruch nehmen wollen. Üblicherweise arbeiten die Fachpersonen mit lokalen Anlauf- und Beratungsstellen zusammen. Um Lösungsstrategien in den individuellen Fällen zu finden, hat sich das «modèle Berne» bewährt, das auf der Kooperation zwischen der überregionalen Fachstelle und den lokalen Behörden und Organisationen beruht.²³

Das Kompetenzzentrum Zwangsheirat stellt nach Beendigung des Bundesprogrammes zur Bekämpfung von Zwangsheiraten und Zwangsehen, welches per Ende 2017 abgeschlossen wurde, die Fortsetzung der Bekämpfung von Zwangsheirat und Zwangsehen auf Bundesebene sicher.

Die **Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser** beraten im Rahmen ihres Beratungsauftrages im Bereich häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 3.1) selbstredend auch Personen, die von Zwangsheirat oder Zwangsehe betroffen sind. Oftmals stellt sich jedoch erst im Verlaufe einer Beratung heraus, dass die primär thematisierte häusliche Gewalt auch im Kontext einer Zwangsheirat oder Zwangsehe zu sehen ist. Zahlen zu Beratungen, welche in direktem Zusammenhang mit Zwangsheirat oder Zwangsehe erfolgt sind, wurden nicht separat ausgewiesen.

²³ Siehe http://www.swissinfo.ch/eng/help-for-victims_what-is-being-done-about-forced-marriages--/42960166